



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

BERICHT

2006

April 2007

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links

MROS

9. Jahresbericht

April 2007

2006

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40
Fax: (+41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	6
2.1. Allgemeine Feststellungen	6
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	11
2.3. Detailstatistik	15
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2006	15
2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	16
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	19
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	23
2.3.5 Die Banken	27
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	31
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	34
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	38
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	41
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	44
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	47
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	50
2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	54
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	56
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	59
3. Typologien	62
3.1. Wer sein Konto zur Verfügung stellt, geht ein Risiko ein	62
3.2. Unklarer wirtschaftlicher Hintergrund - besondere Abklärungen gemäss Art. 6 GwG	63
3.3. Mehr Schein als Sein	63
3.4. Die Tücken des E-Banking	64
3.5. Die Bank beobachtet die Tätigkeit des externen Vermögensverwalters	65
3.6. Der Ruf des Monsigneurs	66
3.7. Woher stammen die CHF 1'500'000 wirklich?	67
3.8. Eine Frage der Vortat	68
3.9. Meldung einer Selbstregulierungs-Organisation (SRO)	69
3.10. Gut prüfe, wer sich bindet	69
3.11. Eine zweifelhafte Kontobezeichnung	70
4. Gerichtsentscheide	71
4.1. Von Bestechung ausländischer Amtsträger, Einstellungsverfügungen und der Einziehung von Vermögenswerten	71
4.2. Ein häufiger Fall: versuchte Geldwäscherei mit Hilfe gestohlener Wertpapiere als Banksicherheit (Art. 24 GwV Kst)	72
4.3. Verfahrenseinstellung, wenn die Vortat weder in der Schweiz noch im Ausland strafbar ist	73
5. Aus der Praxis der MROS	75

5.1.	Dubiose Stellenangebote für Finanz-Agenten	75
5.2.	Revision der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23)	76
5.3.	Revision des Geldwäschereigesetzes	76
5.4.	Europaratskonvention Nr. 198 über Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	78
5.5.	Umsetzung der UNO-Resolutionen 1267 und 1373 in der Schweiz	79
5.5.1	UNO Resolution 1267	79
5.5.2	UNO Resolution 1373	80
6.	Internationales	82
6.1.	Memorandum of Understanding (MOU)	82
6.2.	Egmont Gruppe	83
6.2.1	Keine neuen Mitglieder	83
6.2.2	Neustrukturierungsprozess der Egmont Gruppe	84
6.2.3	Rekrutierung eines vollamtlichen "Executive Secretary"	84
6.3.	GAFI/FATF	84
7.	Internet - Links	87
7.1.	Schweiz	87
7.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	87
7.1.2	Aufsichtsbehörden	87
7.1.3	Selbstregulierungsorganisationen	87
7.1.4	Nationale Verbände und Organisationen	87
7.1.5	Weitere	88
7.2.	International	88
7.2.1	Ausländische Meldestellen	88
7.2.2	Internationale Organisationen	88
7.3.	Weitere Links	88

1. Vorwort

Ein Vergleich der Jahresstatistik 2006 mit jener aus dem Vorjahr lässt erkennen, dass die Verdachtsmeldungen erneut zurückgegangen sind und zwar um 15,1% (2005: -11,2%), das heisst von 729 (2005) auf 619 (2006) Meldungen. Dieser Rückgang lässt verständlicherweise auf den ersten Blick aufhorchen. Auf den zweiten Blick zeigt sich aber, dass mit dem Rückgang der Verdachtsmeldung auch ein qualitativer Fortschritt bei den Verdachtsmeldungen einhergeht. Betrachtet man die Statistik genau, so muss das Jahr 2006 in Bezug auf die eingegangenen Verdachtsmeldungen positiv bewertet werden, denn seit Bestehen der Meldestelle für Geldwäscherei MROS wurden in absoluten Zahlen noch nie so viele Meldungen von Banken (2006: 359 Meldungen) gemacht (vgl. Jahresstatistik 2006 in Punkt 2.3.5). Auch haben die Banken seit 5 Jahren wieder anteilmässig am meisten Meldungen (58%) eingereicht und verweisen den Zahlungsverkehr auf den zweiten Rang mit anteilmässig 26,5% aller Meldungen. Gerade der Zahlungsverkehr hat, wie schon in den vorhergehenden Jahren, die Gesamtzahl und somit den Rückgang den Verdachtsmeldungen massgebend beeinflusst. In diesem Bereich verzeichnete die MROS nämlich den grössten Rückgang an Meldungen um 52,9%, oder in absoluten Zahlen ausgedrückt von 348 (2005) auf 164 Meldungen (2006). Dieser gewichtige Rückgang im Zahlungsverkehr resultiert nur aus dem Anteil von Meldungen im Zusammenhang mit "Money Transmittern", der sogar um rund 65% (2005: 290 Meldungen; 2006: 202 Meldungen) abgenommen hat. Der Meldungseingang aus dem übrigen Zahlungsverkehr nahm im Gegensatz dazu um 8,6% zu (2005: 58 Meldungen; 2006: 63 Meldungen). Der Rückgang von Verdachtsmeldungen bei den "Money Transmittern" ist durchaus vertretbar, da er einhergeht mit einer verbesserten Qualität der Meldungen. Es blieben mutmasslicherweise Meldungen von "Betrugsopfern" in Zusammenhang mit Nigerianer-Betrügereien aus. Solche Meldungen sind, wie im Jahresbericht 2005 (Punkt 4.1.) dargelegt, dann keine Verdachtsmeldungen im Sinne von Art. 9 GwG, wenn die betrogenen Opfer eines Vorschussbetruges, den Tätern legale Gelder zukommen lassen. Obwohl der Vorschussbetrug einen wirtschaftlichen Schaden verursacht und einen Straftatbestand darstellen kann, sind solche Zahlungen von Opfern, sofern es sich um legales Geld handelt, nicht meldepflichtig. Wir gehen davon aus, dass der Rückgang der "Money Transmitter"-Meldungen im Zusammenhang mit einem positiven Lerneffekt betreffend Sachverhalte steht, welche MROS nicht weitergeleitet hat. Die Annahme eines Lerneffekts und einer besseren Qualität der Meldungen wird dadurch bestätigt, dass 2006 die Meldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, in weniger Fällen zu Nichteintretensentscheiden oder Einstellungen geführt haben (vgl. Jahresstatistik 2006 in Punkt 2.1.), als im Vorjahr (2005: 63% Einstellungen/Nichteintreten; 2006: 24% Einstellungen/Nichteintreten).

Obwohl die Meldungen aus dem Bankensektor in aller Regel komplex sind und 2006 sogar 58% aller Meldungen von Banken stammten, konnte die Meldestelle für Geldwäscherei ihre intern aufgestellte Qualitätsregel einhalten, wonach die Analysearbeit einer Verdachtsmeldung innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen und eine Entscheidungsfindung betreffend ihrer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden getroffen werden soll. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller Verdachtsmeldungen betrug 2006 2,4 Arbeitstage. Damit schafft die MROS gute Voraussetzungen für die Strafverfolgungsbehörden, die innerhalb der verbleibenden Zeit der gesetzlichen Sperrfrist von insgesamt 5 Arbeitstagen ihre Entscheidungsfindung betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens zu fällen haben. Diese effiziente Arbeitsweise der MROS basiert auf keinen gesetzlichen Verpflichtungen, wird aber im Sinne einer optimalen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgern angestrebt und, wie statistisch belegt, auch erreicht.

Das Projekt "Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der GAFI/FATF zur Geldwäschereibekämpfung" erfuhr im Berichtsjahr 2006 neuen Aufschwung. Der vom Bundesrat im Jahr 2005 eingelegte "Marschhalt", der einerseits durch das Vernehmlassungsergebnis zur Vorlage ausgelöst wurde, andererseits durch die beiden Postulate Stähelin¹, welche Rechtsvergleiche zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen in anderen Ländern beziehungsweise eine Kosten-Nutzen-Analyse der Vorlage forderten, wurde im Herbst 2006 beendet. Erfreulicherweise entschied der Bundesrat am 29. September 2006 über das weitere Vorgehen in der Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und legte dabei fest, das Geldwäschereigesetz (GwG) explizit auf die Terrorismusfinanzierung auszudehnen. Damit können die für eine vollständige Rechtssicherheit geforderten expliziten Rechtsgrundlagen nun geschaffen werden, um die heute geltende "De-facto"-Situation abzulösen (wir berichteten hierüber im Jahresbericht 2005). Die im Jahr 2006 eingegangenen Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung zeigen verglichen mit den Vorjahren eine gewisse Konstanz, meldungsbezogen einen Rückgang um 60% (2005: 20 Meldungen; 2006: 8 Meldungen). Damit stehen rund 1,3% aller Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, wobei die involvierten Vermögenswerte 2,08% der Gesamtsumme aller gemeldeten Vermögenswerte im Jahr 2006 ausmachen. Letztere Zahl muss gleichzeitig noch dahingehend relativiert werden, dass eine der 8 Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung einen Gesamtwert von rund 16,8 Millionen CHF ausmachte, womit die restlichen 7

¹ Postulat Stähelin 05.3456 "Kosten, Nutzen und Erfolg der FATF-Empfehlungen. Evaluation"

http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20053456

Und Postulat Stähelin 05.3175 "Umsetzung der FATF-Empfehlungen in anderen Ländern.

Evaluation" http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20053175

http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20053456

Meldungen noch gerundete CHF 130'360 auf sich vereinten, also rund CHF 18'600 pro Meldung. Diese Tatsache erstaunt nicht, geht man von der Wahrnehmung aus, dass terroristische Aktivitäten auch mit geringfügigen Vermögenswerten finanziert werden können. Von den seit 2001 insgesamt erfassten Verdachtsmeldungen (total: 154) im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung sind deren 149 (97%) an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon sind deren 44 eingestellt, beziehungsweise nicht an die Hand genommen worden (29,6%). 5 wurden sistiert (3,3%), 100 Fälle sind noch pendent. Basierend auf dem Faktum, dass rund 67% aller bisher eingereichten Verdachtsfälle noch immer pendent sind, ist es schwierig, anhand der Zahlen von MROS eine Situationsanalyse zur Terrorismusfinanzierung in der Schweiz zu machen.

Judith Voney, Fürsprecherin
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei DST
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Bern, im April 2007

2. Jahresstatistik der MROS

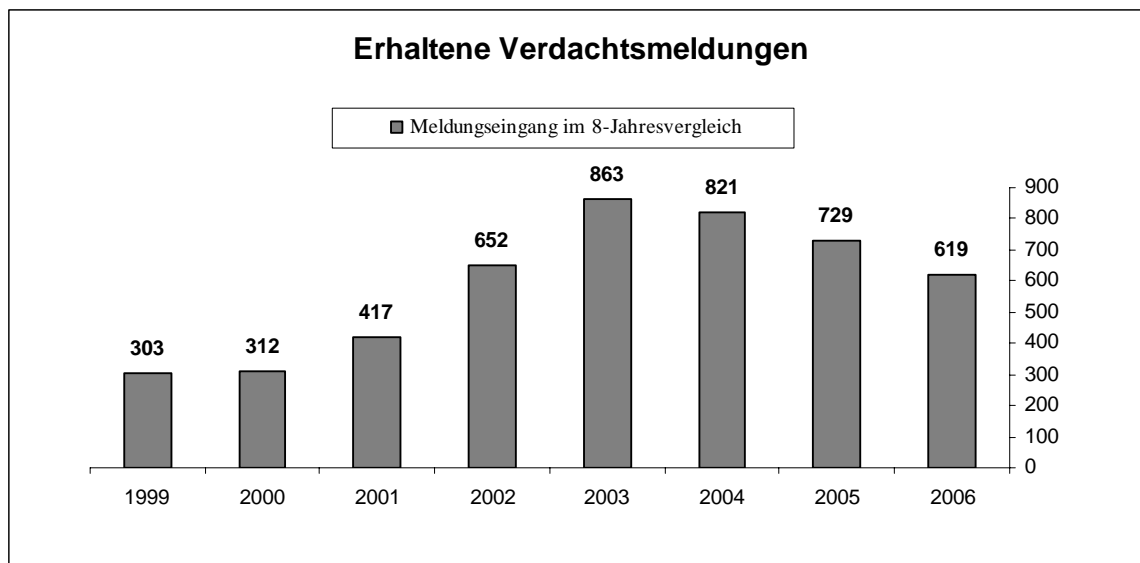
2.1. *Allgemeine Feststellungen*

Folgende Kennzahlen prägen das Berichtsjahr 2006:

1. **Höchststand** an Verdachtsmeldungen von **Banken** seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes.
2. Markante **Abnahme** bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs um **53%**.
3. Bemerkenswerte **Qualitätssteigerung** bei den von Finanzintermediären **eingereichten Verdachtsmeldungen**.
4. Die Summe der involvierten **Vermögenswerte** ist gegenüber dem Vorjahr um **einen Fünftel gestiegen**.

Meldevolumen

Erneut verzeichnet die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im direkten Vorjahresvergleich einen Meldungsrückgang von 729 (2005) auf 619 (2006) Verdachtsmeldungen (minus 110), was gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von rund 15% entspricht. Diesbezüglich auffallend sind vor allem zwei Kategorien von auf dem Finanzplatz Schweiz tätigen Finanzintermediären: Einerseits haben die Verdachtsmeldungen von Banken um beinahe 23% (plus 66 Meldungen) markant zugenommen, andererseits hat sich das Meldevolumen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs von 348 Meldungen im Jahr 2005 auf deren 164 im Jahr 2006 (minus 53%) markant verringert. Diese Abnahme des Meldevolumens aus dem Zahlungsverkehr ist aber auch in Relation zur eindeutig verbesserten Meldungsqualität aus diesem Bereich zu setzen.



Verdachtsmeldungen von Banken

Die im Vorjahresvergleich feststellbare Zunahme bei den Bankmeldungen (plus 66 bzw. plus knapp 23%) ist, abgesehen vom Meldungsrückgang bei den *ausländisch beherrschten Banken* (-63 Meldungen bzw. minus 40%), praktisch bei allen Kategorien von Banken festzustellen (siehe Punkt 2.3.5 für detaillierte Erläuterungen). Diese Zunahme lässt sich auf die Globalisierung zurückführen, die einen ungleich intensiveren Kapitalfluss mit sich bringt. Aber auch die getroffenen Präventivmassnahmen und der Beitrag, den die Compliance Services der Banken mit der Risikofrüherkennung leisten, erklären diese Zunahme. Am auffälligsten ist vom Volumen her die Zunahme bei den von den Grossbanken stammenden Verdachtsmeldungen. Betrachtet man die untenstehende Tabelle, ist insbesondere ein merklicher Zuwachs bei den Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (plus 52 Meldungen bzw. plus 144%) bemerkbar. Diesbezüglich schienen die zahlreichen Vorstösse und die seitens der Meldestelle anlässlich des letzten Jahresberichts gemachte Empfehlung, dass -im Sinne der Prozessökonomie und in Anbetracht der von den FATF/GAFI-Experten anlässlich des letzten Länderexamens am neben der Meldepflicht (Art. 9 GwG) existierenden Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB geäusserten Kritik² - diese Verdachtsmeldungen direkt bei der Meldestelle einzureichen seien, damit sich eine einzige nationale Behörde mit sämtlichen Verdachtsmeldungen befasst, erste Früchte zu tragen. Im Gegensatz zum Jahr 2005 ist auch eine leichte Zunahme bei den Verdachtsmeldungen nach Art. 9 GwG (Meldepflicht) von deren 247 im Jahr 2005 auf 262 in der aktuellen Berichtsperiode festzustellen (plus 6%). Praktisch auf Vorjahresniveau mit deren 9

² Zusammenfassender Bericht (Englisch) Seite 17, zur Empfehlung # 13: <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/60/30/35529139.pdf>

(minus 1) bewegen sich die auf Art. 24 der EBK-Geldwäschereiverordnung³ basierenden Verdachtsmeldungen. Gemäss dieser Verordnung hat der Finanzintermediär, der Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbricht, unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten. Aufgrund der gemeldeten Sachverhalte steht keine dieser Meldungen in Verbindung mit Terrorismus, doch kann in 6 Fällen ein Zusammenhang mit mutmasslicher Geldwäscherei nicht ausgeschlossen werden.

Verdachtsmeldungen der Banken	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung
Art. 9 GwG (Meldepflicht)	247	262	+ 15
Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG (versuchte Geldwäscherei)	10	9	- 1
Art. 305 ^{ter} StGB (Melderecht)	36	88	+ 52
Total	293	359	+ 66

Als direkte Folge der Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor hat sich im Berichtsjahr 2006 trotz generellem Meldungsrückgang die Summe der involvierten Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung im Vergleich zum Vorjahr um beinahe 20% von CHF 681 Millionen auf CHF 815 Millionen gesteigert.

Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs

Betrachtet man die Jahresstatistik 2006, kann gesagt werden, dass vom Volumen her erneut der Bereich des Zahlungsverkehrs massgeblich zum Meldungsrückgang beigetragen und die Meldungsstatistik auffallend beeinflusst hat. Haben die Finanzintermediäre aus dieser Kategorie im Jahr 2005 noch 348 Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht, so stammen in der aktuellen Berichtsperiode noch deren 164 (minus 53%) aus diesem Bereich, wovon wiederum 101 (2005: 298) Meldungen oder knapp 62% (2005: knapp 86%) von so genannten "Money Transmittern" stammen. Vergleicht man diese Zahlen, fällt insbesondere auf, dass die Verdachtsmeldungen von „Money Transmittern“ massiv zurückgegangen sind, wobei die Anzahl der Meldungen von anderen Finanzintermediären, die ebenfalls der Kategorie Zahlungsverkehr zugerechnet werden, sogar etwas zugenommen haben. Tatsache ist, dass sich die Anzahl von Verdachtsmeldungen eines "Money Transmitters" von 256 Meldungen im Jahr 2005 auf deren 91 in dieser

³ GwV EBK; SR 955.022

Berichtsperiode reduziert hat (gerundet minus 64%). Dieser Umstand lässt sich teilweise mit einem Lernprozess seitens der Finanzintermediäre erklären, hat doch die Meldestelle "Money Transmitter"-Verdachtsmeldungen in den vergangenen Jahren mehrheitlich nicht an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Dass die Qualität der Meldungen von in diesem Bereich tätigen Finanzintermediären sich gesteigert hat, zeigt sich an einem weiteren Sachverhalt: Während im Vorjahr die Strafverfolgungsbehörden in rund 73% der weitergeleiteten "Money Transmitter"-Meldungen nicht auf diese eintraten oder das entsprechende Verfahren einstellten, resultierte für das Jahr 2006 in lediglich 38% dieser Fälle ein Nichteintretens- bzw. Einstellungsentscheid. Im Übrigen trug auch die angepasste Meldepraxis in Fällen von sog. "Nigerianer-Betrügereien", in denen keine Meldepflicht besteht, wenn die Gelder des mutmasslichen Betrugsopfers legaler Herkunft sind, zur Reduktion des Meldungseingangs bei. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen unter Punkt 4.1. im Jahresbericht 2005 der Meldestelle verwiesen werden. Schlussendlich stellt sich dennoch die Frage, ob als Folge der in den letzten Jahren gesteigerten Anforderungen der Grossanbieter an diese Geschäftsart nicht eine gewisse Kundenabwanderung zu kleineren Anbietern stattgefunden hat, die aufgrund des geringen Geschäftsvolumens, gemäss der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 20.8.2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor⁴, nicht unter Aufsicht stehen.

Qualitativ bessere Verdachtsmeldungen

Die Steigerung bei der Weiterleitungsquote in der aktuellen Berichtsperiode kann dahingehend interpretiert werden, dass sich die Qualität der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen generell erhöht hat. Im Jahr 2006 hat die Meldestelle von den gesamthaft 619 (2005: 729) an eingegangenen Verdachtsmeldungen deren 507 (2005: 506) an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt, was einer auf beinahe 82% gesteigerten Weiterleitungsquote (2005: 69%) entspricht. Analysiert man die durchschnittliche Weiterleitungsquote hinsichtlich der beiden grössten Kategorien von Finanzintermediären, die bei der Meldestelle in der aktuellen Berichtsperiode Verdachtsmeldungen eingereicht haben, so lässt sich feststellen, dass sich sowohl die Weiterleitungsquote bei den Bankmeldungen auf über 94% (2005: 91%) als auch bei den Zahlungsverkehrmeldungen auf knapp 57% (2005: 45%) gesteigert hat. Von den 164 Verdachtsmeldungen aus der Kategorie Zahlungsverkehr stammen deren 101 (knapp 62%) von so genannten „Money Transmittern“. Die Weiterleitungsquote bei dieser Geschäftsart, die lediglich wenige oder kaum Erkenntnisse über den Kunden zulässt, liegt bei beinahe 42% (2005: knapp 41%). Weitere Ausführungen

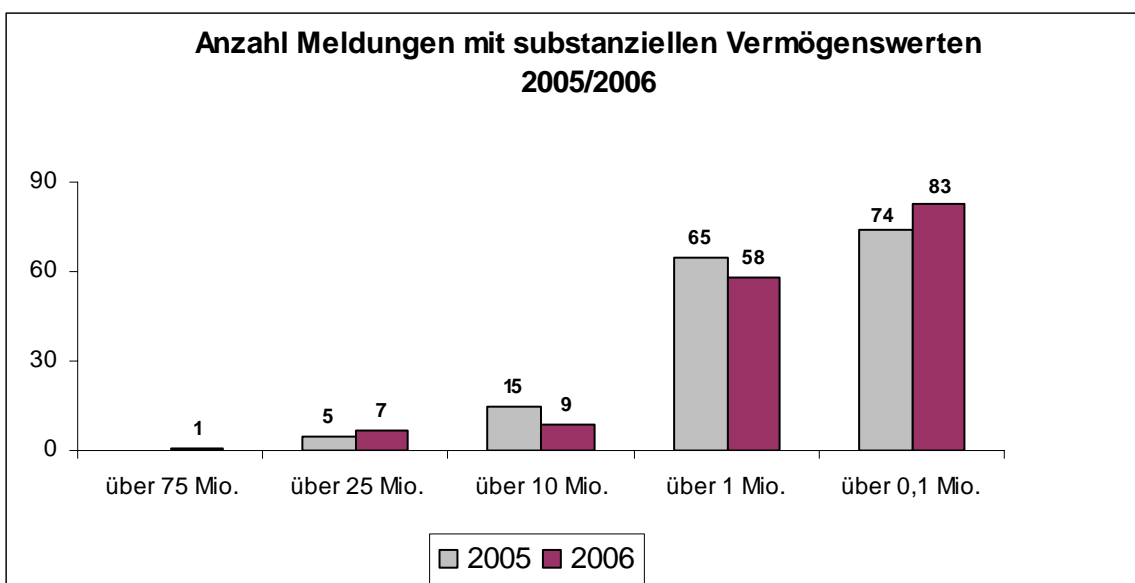
⁴ VB-GwG; SR 955.20

zur Qualität von an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs finden sich im vorherigen Abschnitt.

Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

In der aktuellen Berichtsperiode fällt eine Verdachtsmeldung einer Grossbank, die mutmassliche Börsenkursmanipulationen zum Gegenstand hat, in die der Kategorie mit gemeldeten Vermögenswerten von über CHF 75 Millionen. Auch die Meldungen mit Vermögenswerten über CHF 25 Millionen haben im Vorjahresvergleich leicht auf 7 zugenommen (plus 2), wobei es sich ausschliesslich um Bankmeldungen handelt. Betrachtet man diese beiden Kategorien etwas genauer, sieht man, dass diese 8 Verdachtsmeldungen zusammen rund 450 Millionen an involvierten Vermögenswerten (oder 55% der Summe der involvierten Vermögenswerte aller Meldungen) repräsentieren. Von diesen 8 Verdachtsmeldungen basieren deren 6 auf Hinweisen aus Zeitungsberichten, 5 sind der Deliktsart Betrug bzw. 2 der Kategorie Geldwäscherei zuzuordnen. Bis auf einen Fall sind seitens der Meldestelle alle Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, wobei in 2 Fällen eine Nichteintretens- bzw. Einstellungsverfügung resultierte, die restlichen 5 sind gegenwärtig noch pendent.

Die Fälle mit Vermögenswerten über CHF 10 Millionen und diejenigen über 1 Million haben dagegen abgenommen. Pro Verdachtsmeldung kann für das Jahr 2006 ein Durchschnittswert von etwas über CHF 1.3 Millionen (2005: CHF 934'000.--) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden. Diese Steigerung hängt eindeutig mit der Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bankenbereich zusammen.



2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

Sind im Berichtsjahr 2005 bei der Meldestelle im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung 20 Verdachtsmeldungen mit einem Gesamtvolumen an involvierten Geldern von gerundet CHF 46 Millionen eingegangen, so sind es für das Jahr 2006 deren 8 (minus 60%) mit knapp CHF 17 Millionen (minus 63%) an gemeldeten Vermögenswerten, wobei auf eine einzige Verdachtsmeldung einer ausländisch beherrschten Bank CHF 16.8 Millionen an involvierten Vermögenswerten entfallen, was belegt, dass es mit Ausnahmen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung vielfach um kleinere Beträge geht. Von den 8 in diesem Zusammenhang bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen betreffen 6 verschiedene natürliche oder juristische Personen und voneinander unabhängige Sachverhalte. Die restlichen zwei Verdachtsmeldungen in diesem Kontext stammen vom gleichen Finanzintermediär und beziehen sich auf den gleichen Vorgang. Gemessen am gesamten Meldungsvolumen des Berichtsjahres 2006 macht diese Deliktsart 1.3% aus (1 auf 77 Verdachtsmeldungen).

Von den 8 Verdachtsmeldungen des Jahres 2006 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung betreffen deren 2 Personen, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ihre Personalien mit Identitäten auf von der US-Administration erstellten Listen übereinstimmen. 3 basieren auf der „Taliban-Verordnung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und die restlichen 3 auf Informationen von Dritten. Die Meldestelle für Geldwäscherei hat bis auf 3 (die mangels Identifikationsmerkmalen auf entsprechenden Listen klassiert worden sind) alle Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Bundesanwaltschaft hat bezüglich einer der 5 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen einen Nichteintretensentscheid gefällt bzw. eine Nichtanhandnahme verfügt. Die restlichen 4 Fälle, darunter auch derjenige mit involvierten Vermögenswerten in der Höhe von CHF 16.8 Millionen (gemäss einer Denunziation soll hier angeblich eine andere natürliche Person, die in Terrorismusfinanzierungsaktivitäten verstrickt sei, an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sein), sind noch Gegenstand eines pendenten Verfahrens.

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8 %	33	1	4	57	131,379,332.45	4.82 %
2002	652	15	2,3 %	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22 %
2003	863	5	0,6 %	3	1	1	0	153'922.90	0.02 %
2004	821	11	1,3 %	0	4	3	4	895'488.95	0.12 %
2005	729	20	2.7 %	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71 %
2006	619	8	1.3 %	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08 %
TOTAL	4'101	154	3,8 %	55	7	14	78	196'624'691.63	3.11 %

Nachfolgend werden die 8 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2006 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bern	3	37.5%
Neuenburg	2	25.0%
Basel-Stadt	1	12.5%
Genf	1	12.5%
Luzern	1	12.5%
Total	8	100.0%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bank	4	50.0%
Zahlungsverkehr	3	37.5%
Versicherung	1	12.5%
Total	8	100.0%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Kantonalbanken	3	75.0%
Ausländisch beherrschte Banken	1	25.0%
Total	4	100.0%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	3	37.5%	6	75.0%
Uruguay	1	12.5%	1	12.5%
Serbien	1	12.5%	0	0.0%
Nigeria	1	12.5%	0	0.0%
Irak	1	12.5%	1	12.5%
Tunesien	1	12.5%	0	0.0%
Total	8	100.0%	8	100.0%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	3	37.5%	6	75.0%
Irak	1	12.5%	1	12.5%
U.S.A.	1	12.5%	1	12.5%
Nigeria	1	12.5%	0	0.0%
Tunesien	1	12.5%	0	0.0%
Serbien	1	12.5%	0	0.0%
Total	8	100.0%	8	100.0%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2006

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2006 - 31.12.2006)

Anzahl Meldungen	2006		+/-	2005	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	619	100.0%	-15.1%	729	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	507	81.9%	0.2%	506	69.4%
nicht weitergeleitet	112	18.1%	-49.8%	223	30.6%
pendent	0	0.0%	0.0%	0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Zahlungsverkehr	164	26.5%	-52.9%	348	47.7%
Banken	359	58.0%	22.5%	293	40.2%
Treuhänder	45	7.2%	45.2%	31	4.3%
Vermögensverwalter / Anlageberater	6	1.0%	-66.7%	18	2.5%
Rechtsanwälte	1	0.2%	-87.5%	8	1.1%
Versicherungen	18	2.9%	100.0%	9	1.2%
Andere	8	1.3%	166.7%	3	0.4%
Casinos	8	1.3%	14.3%	7	1.0%
Geldwechsel	2	0.3%	-33.3%	3	0.4%
Vertriebsträger von Anlagefonds	0	0.0%	-100.0%	5	0.7%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	8	1.3%	700.0%	1	0.1%
Effektenhändler	0	0.0%	-100.0%	3	0.4%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	815'246'462	100.0%	19.7%	680'974'179	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	746'256'549	91.5%	21.6%	613'626'048	90.1%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	68'989'913	8.5%	2.4%	67'348'131	9.9%
* 1 à CHF 28 Mio. & 1 à CHF 14 Mio.					
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	1'317'038			934'121	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1'471'906			1'212'700	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	615'981			302'010	

2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Graphik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Graphik

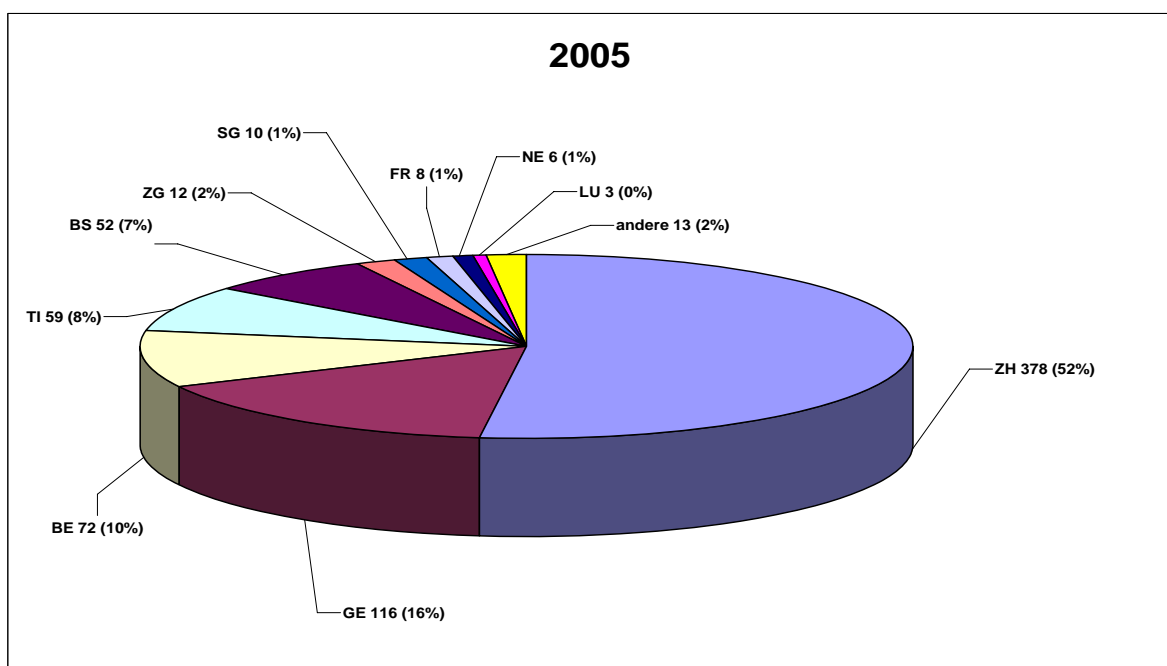
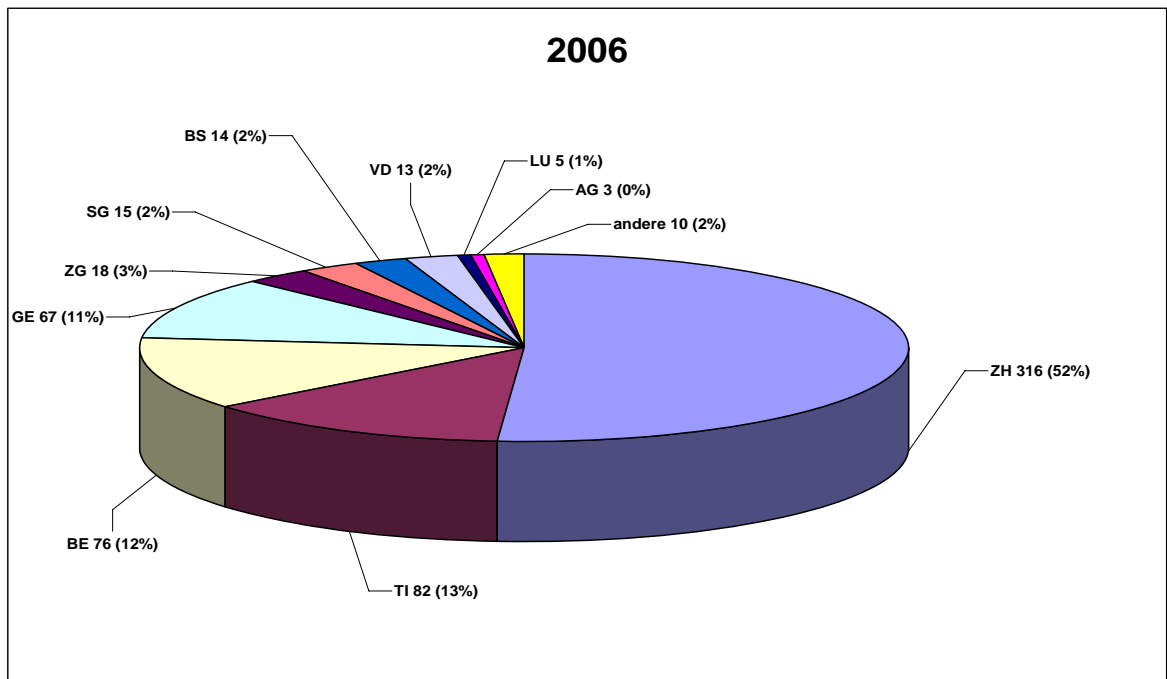
Aus den Kantonen Zürich, Tessin, Bern und Genf stammen rund 88% aller Verdachtsmeldungen.

Im Berichtsjahr 2006 stammte erwartungsgemäss die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor. So resultieren 541 oder knapp 88% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von in den Kantonen Zürich, Tessin, Bern und Genf domizilierten Finanzintermediären. Obwohl die Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs massiv abgenommen haben, kommen wie in der Vorjahresperiode immer noch knapp 52% aller bei der Meldestelle eingegangenen Meldungen aus dem Kanton Zürich, was unter anderem wohl auch auf die bemerkenswerte Zunahme der Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor zurückzuführen ist. Absolut gesehen haben im Vorjahresvergleich aber auch die Meldungen aus dem Kanton Zürich um 62 abgenommen (von 378 im Jahre 2005 auf 316 in der aktuellen Berichtsperiode). Zugenommen haben hingegen die Verdachtsmeldungen (plus 23) von im Kanton Tessin domizilierten Finanzintermediären, der nach Zürich mit einem Anteil von über 13% neu an zweiter Stelle liegt. Diese Zunahme lässt sich einerseits mit der Attraktivität des Finanzdienstleistungssektors dieses Kantons für Personen aus Italien erklären, andererseits haben vereinzelt, öffentlich thematisierte Ereignisse in Italien gleich mehrere zusammenhängende Verdachtsmeldungen ausgelöst. An dritter Stelle mit einem Anteil von über 12% der Verdachtsmeldungen, nach den Kantonen Zürich und Tessin sowie vor Genf mit ihren bekannten Finanzzentren, liegt der Kanton Bern, was auf die firmeninterne Zentralisierung von Compliance-Fachbereichen zurückgeführt werden kann.

Aus den Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Basel Landschaft, Nid- und Obwalden sowie den Kantonen Glarus, Jura, Schaffhausen, Solothurn und Uri sind im Berichtsjahr 2006 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen, was sicher in Zusammenhang mit der Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren steht, weshalb auch auf die nachfolgende Statistik „Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung“ (Ziff. 2.3.3) zu verweisen ist.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Kanton	2005	2006	+/-
ZH	378	316	-62
TI	59	82	+23
BE	72	76	+4
GE	116	67	-49
ZG	12	18	+6
SG	10	15	+5
BS	52	14	-38
VD	3	13	+10
LU	3	5	+2
AG	1	3	+2
FR	8	2	-6
NE	6	2	-4
GR	1	2	+1
TG		2	+2
SZ	3	1	-2
VS		1	+1
BL	2		-2
SO	1		-1
NW	1		-1
SH	1		-1
AI			
AR			
GL			
JU			
OW			
UR			
Total	729	619	-110

2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Graphik

Die Graphik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr der MROS gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Graphik 2.3.2 *geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

Analyse der Graphik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung im entsprechenden Meldungsfall zu.

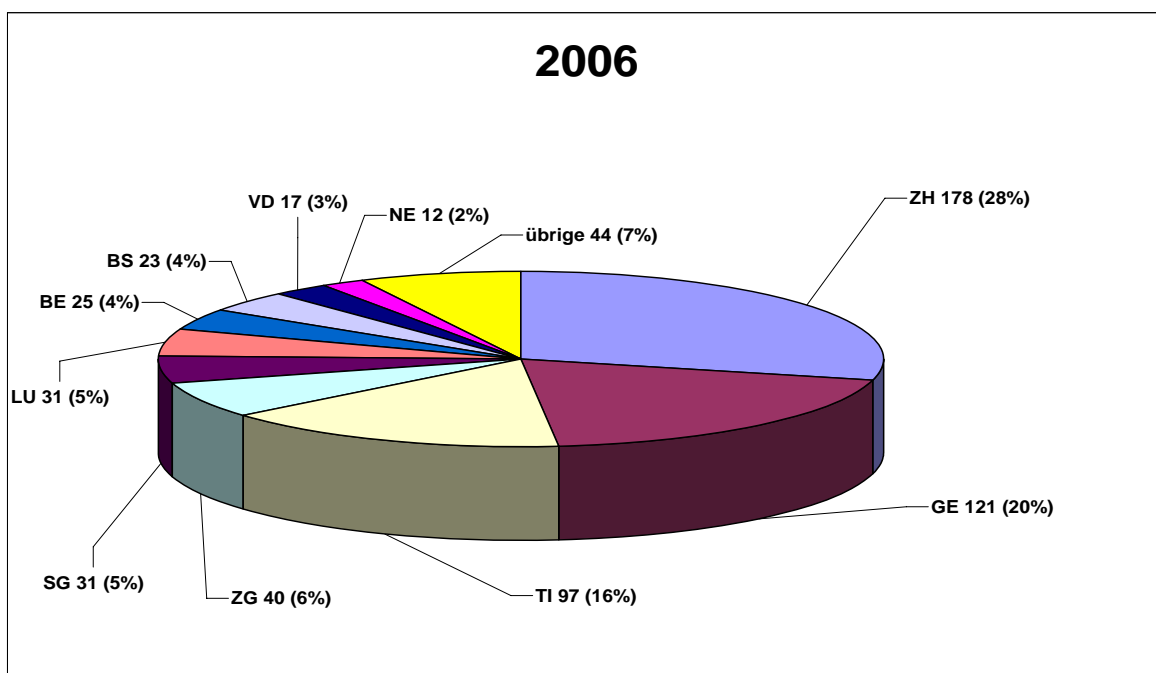
Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren aufgebaut, die Verdachtsmeldungen erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geographischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, infolge der Bundeskompetenz, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort der Konto- bzw. Geschäftsbeziehung anknüpft. Illustrieren lässt sich dieses Faktum mit der vorherigen Statistik hinsichtlich *geographischer Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammten im Berichtsjahr 2006 zum Beispiel ungefähr 52% der Verdachtsmeldungen von im Kanton Zürich oder etwas über 12% von im Kanton Bern ansässigen Finanzintermediären, so betreffen lediglich etwas mehr als 28% bzw. gerade 4% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen diese beiden Kantone. Ein umgekehrtes Bild zeigen die Kantone Tessin und Genf: ungefähr 24% der eingegangenen Verdachtsmeldungen kommen aus diesen Kantonen, doch werden knapp 36% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen geführt.

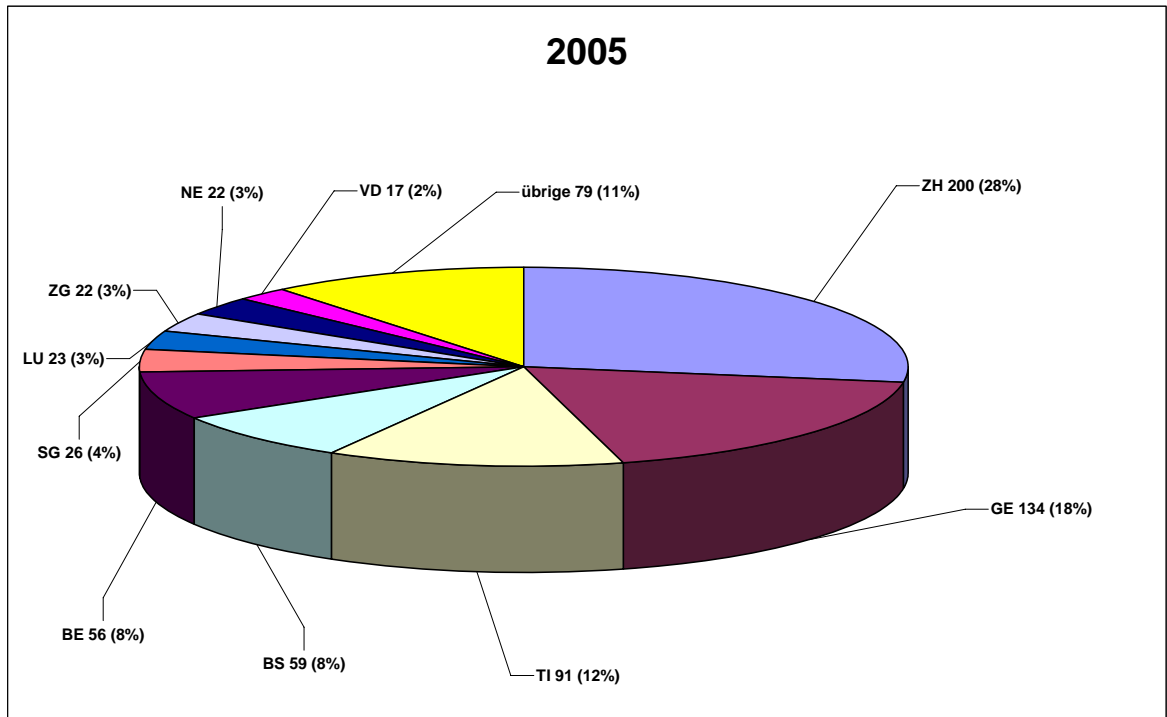
Der Rückgang im Vorjahresvergleich von 59 (2005) auf 23 Verdachtsmeldungen im Jahr 2006, die den Kanton Basel-Stadt als Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung betreffen, kann darauf zurückgeführt werden, dass im Vorjahr zahlreiche Meldungen zweier Finanzintermediäre eingingen, die denselben Sachverhalt betrafen.

Seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes ist einzig aus dem Halbkanton Appenzell Innerrhoden noch nie eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle eingegangen, was wohl mit der im Vergleich zu anderen Kantonen wenig verbreiteten berufsmässigen Finanzintermediation zusammenhängt.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		





Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Kanton	2005	2006	+/-
ZH	200	178	-22
GE	134	121	-13
TI	91	97	+6
ZG	22	40	+18
SG	26	31	+5
LU	23	31	+8
BE	56	25	-31
BS	59	23	-36
VD	17	17	0
NE	22	12	-10
AG	12	11	-1
VS	11	10	-1
TG	7	7	0
FR	15	5	-10
JU	4	3	-1
GR	2	3	+1
SZ	5	2	-3
GL	4	2	-2
BL	5	1	-4
SO	10		-10
SH	2		-2
AR	1		-1
NW	1		-1
AI			
OW			
UR			
Total	729	619	-110

2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, unterteilt nach Branchen, die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen.

Analyse der Graphik

- *Absoluter Höchststand an Verdachtsmeldungen von Banken seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes.*
- *Erstmals seit 4 Berichtsjahren stammen anteilmässig wieder am meisten Verdachtsmeldungen von Banken.*

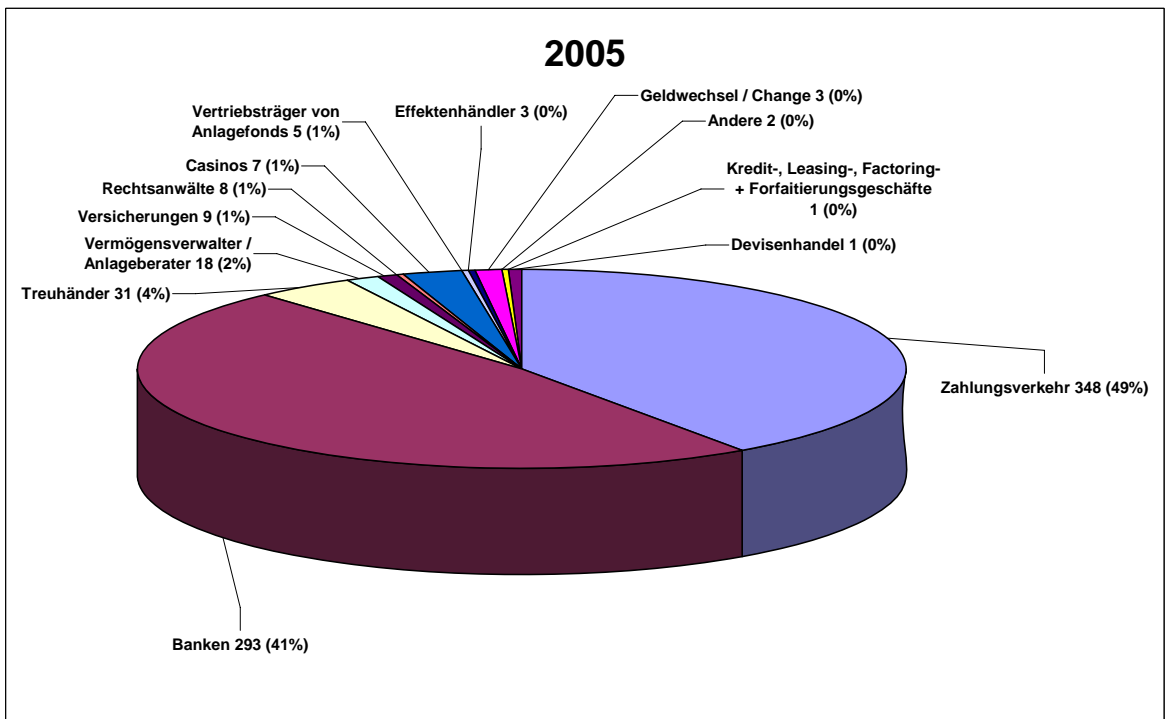
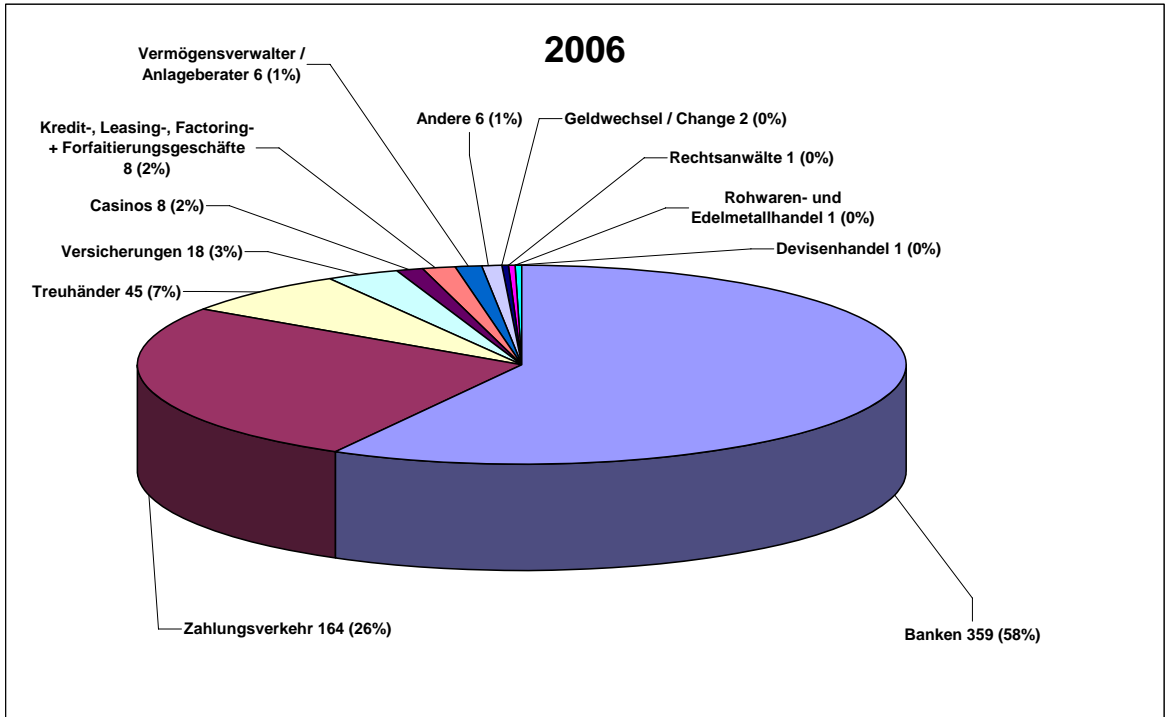
Im direkten Vorjahresvergleich ist einerseits der massive Rückgang an Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, andererseits die gewichtige Meldungszunahme aus dem Bankensektor auffallend. Obwohl neben den Banken auch die Kategorien Treuhänder, Versicherungen, Casinos, Kredit-, Leasing-, Factoring- & Forfaitierungsgeschäfte und Andere im Vergleich zum Vorjahr mehr Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht haben, resultiert dennoch ein genereller Meldungsrückgang hauptsächlich als Folge der beträchtlichen Abnahme von Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs.

Im Vergleich zu den vergangenen Berichtsperioden sind es nun nicht mehr die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, die in der aktuellen Berichtsperiode die meisten Verdachtsmeldungen eingereicht haben, sondern mit grossem Abstand und mit einer im Vergleich zum Vorjahr gesteigerten Quote von knapp 41% auf 58% die Finanzintermediäre aus dem Bankensektor. Volumemässig ist in diesem Bereich im Vorjahresvergleich eine Zunahme von 293 auf 359 (plus 66) Verdachtsmeldungen zu verzeichnen, was prozentual einer Steigerung von gerundet 23% entspricht. Den grössten Zuwachs bei den Bankmeldungen verzeichnen die Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB: Die Zahl stieg von 36 im Jahr 2005 auf 88 (plus 52) in der aktuellen Berichtsperiode. Dieser Umstand lässt sich damit erklären, dass nach einem Vorstoss der Meldestelle nun auch die Grossbanken grösstenteils die Verdachtsmeldungen nach Melderecht bei der Meldestelle und nicht mehr direkt bei den Strafverfolgungsbehörden einreichen. Eine leichte Zunahme verzeichnen aber auch die Verdachtsmeldungen gemäss Meldepflicht nach Art. 9 GwG von 247 (2005), und zwar um 15 auf 262 Verdachtsmeldungen im Jahr 2006. Die Zahl der Meldungen gemäss Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung der Geldwäscherei, die den Banken eine über Art. 9 GwG hinausgehende Meldepflicht für Tatbestände der versuchten Geldwäscherei auferlegt, ging gegenüber 2005 von 10 auf 9 zurück.

Die Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs haben im Berichtsjahr 2006 im Vorjahresvergleich absolut gesehen von 348 (2005) auf 164 Verdachtsmeldungen abgenommen (minus 184), was einem Rückgang um beinahe 53% entspricht. Erklären lässt sich diese Reduktion zum Teil mit einem Lernprozess seitens der Zahlungsverkehrsdienstleister: in der Vergangenheit lag die Quote der Weiterleitung dieser Verdachtsmeldungen an eine Strafverfolgungsbehörde durch die Meldestelle weit unter dem Durchschnitt gelegen. 2006 gingen nun spürbar weniger Meldungen ein, diese hatten aber mehr Substanz. Die Weiterleitungsquote der Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich stieg von 45% (2005) auf rund 57%.

Die Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor und dem Bereich des Zahlungsverkehrs stellen zusammen mit einem Anteil von über 84% (2005: knapp 88%) das grösste Volumen an den bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen. Es ist anzumerken, dass sich trotz eines generellen Rückganges an Verdachtsmeldungen die Analysetätigkeit der Meldestelle nicht verringert hat, was auf die grosse Zunahme der Verdachtsmeldungen von Banken zurückzuführen ist. Die Meldungen aus diesem Bereich sind grundsätzlich von komplexer und substantiierter Natur, deren Bearbeitung durch die Meldestelle erfahrungsgemäss mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Aus dem restlichen Nicht-Bankensektor (ohne Berücksichtigung der oben detailliert besprochenen Kategorie Zahlungsverkehr) stammen knapp 16% aller Meldungen. Aus diesem Bereich gingen 96 Verdachtsmeldungen ein, 8 mehr als 2005, wobei insbesondere auch bei den Kategorien Vermögensverwalter/Anlageberater (minus 66%) und Rechtsanwälte (knapp minus 88%) Meldungsrückgänge zu verzeichnen sind.



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

FI-Branche	2005	2006	+/-
Banken	293	359	+66
Zahlungsverkehr	348	164	-184
Treuhänder	31	45	+14
Versicherungen	9	18	+9
Casinos	7	8	+1
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	8	+7
Vermögensverwalter / Anlageberater	18	6	-12
Andere	2	6	+4
Geldwechsel / Change	3	2	-1
Rechtsanwälte	8	1	-7
Devisenhandel	1	1	0
Rohwaren- und Edelmetallhandel		1	+1
Vertriebsträger von Anlagefonds	5		-5
Effekthändler	3		-3
Total	729	619	-110

Weiterleitungsquote 2006 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	94.4	5.6
Zahlungsverkehr	56.7	43.3
Treuhänder	88.9	11.1
Versicherungen	72.2	27.8
Casinos	75.0	25.0
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	75.0	25.0
Andere	83.3	16.7
Vermögensverwalter / Anlageberater	33.3	66.7
Geldwechsel / Change	50.0	50.0
Devisenhandel	100.0	0.0
Rechtsanwälte	0.0	100.0
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0	0.0
Gesamtergebnis	81.9	18.1

2.3.5 Die Banken

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

Analyse der Graphik

- *Massive Zunahme der Bankmeldungen*
- *Starke Zunahme an Meldungen von Grossbanken*
- *Meldungsrückgang bei den ausländisch beherrschten Banken*

Seit Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 haben die Banken in einer Berichtsperiode in absoluten Zahlen noch nie derart viele Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht wie im Jahr 2006.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
1998	125	104	83%
1999	303	265	87%
2000	312	230	74%
2001	417	261	63%
2002	652	271	42%
2003	863	302	35%
2004	821	340	41%
2005	729	293	40%
2006	619	359	58%

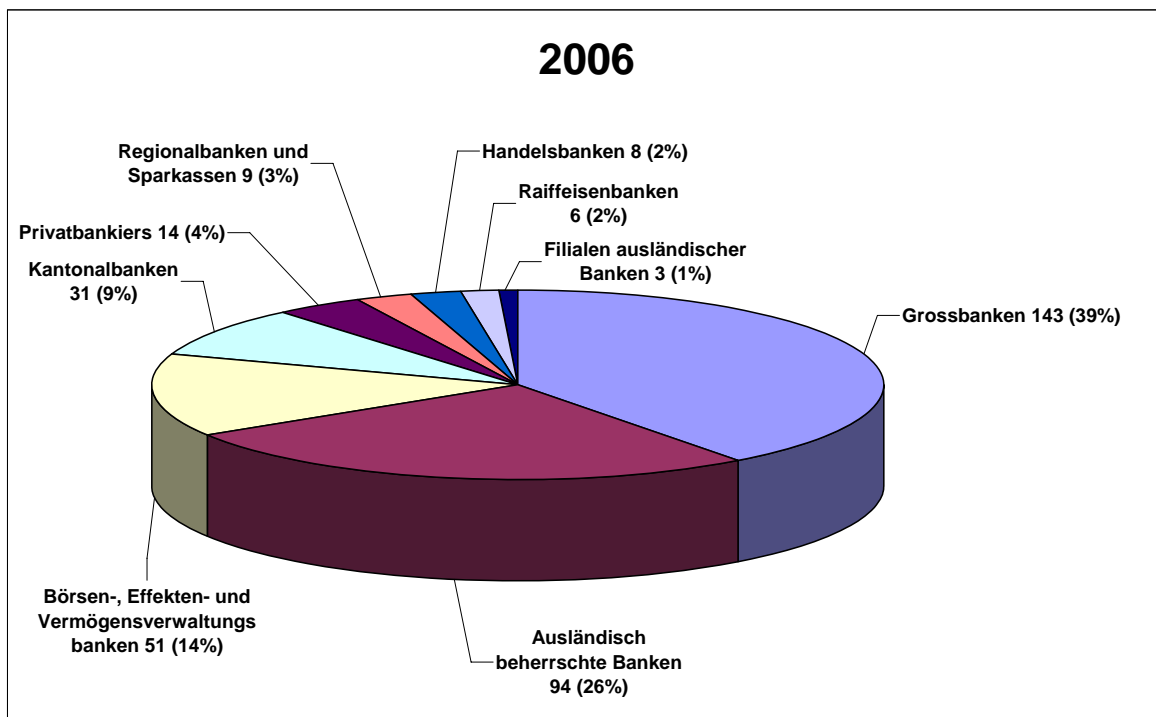
Vergleicht man die Zahlen der letzten Jahre, lässt sich feststellen, dass – im Gegensatz zu den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 - in der aktuellen Berichtsperiode die bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen mit einem Anteil von 58% mehrheitlich von Banken stammen.

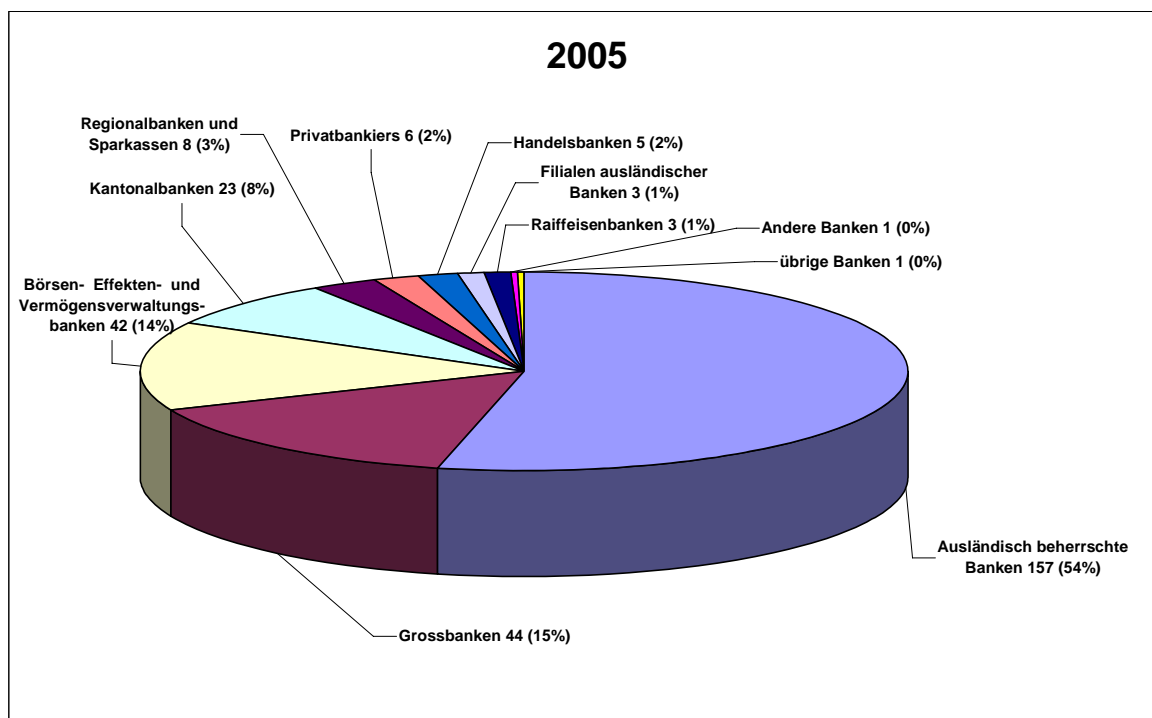
Im Berichtsjahr 2006 reichten die Grossbanken 99 Verdachtsmeldungen (plus 225%) mehr ein als im Vorjahr und verdrängen die Finanzinstitute aus der Kategorie *ausländisch beherrschte Banken* mit insgesamt 143 eingereichten Meldungen von der Spitze der Bankenkategorien. Diese markante Zunahme lässt sich unter anderem durch die Tatsache erklären, dass nach einem Vorstoss der Meldestelle nun auch die Grossbanken die Verdachtsmeldungen nach Melderecht gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB direkt bei der Meldestelle und nicht mehr wie in der Vergangenheit bei den Strafverfolgungsbehörden einreichen. Haben die Grossbanken im Jahr 2005 eine einzige Verdachtsmeldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle

eingereicht, so sind es 56 derartige Meldungen für das Jahr 2006, wobei auch die von den Grossbanken stammenden Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG um 45 auf deren 87 zugenommen haben. Gesamthaft gesehen verzeichnen die Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht in der aktuellen Berichtsperiode den grössten Zuwachs bei den Bankmeldungen von deren 36 im Jahr 2005 auf deren 88 (plus 144%) im Jahr 2006.

Die Finanzinstitute aus der Kategorie *ausländisch beherrschte Banken* haben im Jahr 2006 mit 63 signifikant weniger Verdachtsmeldungen eingereicht als in der Vorjahresperiode (94) und sind von der Spitze der Bankenkategorien auf Position 2 abgerutscht. Eine Erklärung für diesen Rückgang liegt darin, dass in der aktuellen Berichtsperiode weniger zusammenhängende Verdachtsmeldungen eingereicht wurden, die jeweils nur einen einzigen Sachverhalt betroffen haben. Vom Rückgang betroffen sind sowohl die Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (minus 49) als auch diejenigen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (minus 10).

Abgesehen von den *ausländisch beherrschten Banken* und den Kategorien *übrige* und *andere Banken*, die im Jahr 2006 keine Verdachtsmeldungen eingereicht haben (2005: je 1), haben sämtliche Kategorien von Banken in der aktuellen Berichtsperiode mehr Verdachtsmeldungen an die Meldestelle übermittelt als im Jahr 2005.





Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Banken-Typ	2005	2006	+/-
Grossbanken	44	143	+99
Ausländisch beherrschte Banken	157	94	-63
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungs-banken	42	51	+9
Kantonalbanken	23	31	+8
Privatbankiers	6	14	+8
Regionalbanken und Sparkassen	8	9	+1
Handelsbanken	5	8	+3
Raiffeisenbanken	3	6	+3
Filialen ausländischer Banken	3	3	0
Andere Banken	1		-1
Übrige Banken	1		-1
Total	293	359	+66

Meldungseingang nach Banken-Typ

Meldungsart	Art. 9 GwG		Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB		Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Banken-Typ						
Grossbanken	42	87	1	56	1	0
Ausländisch beherrschte Banken	120	71	32	22	5	1
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	39	46	1	2	2	3
Kantonalbanken	22	24	1	6	0	1
Privatbankiers	4	10	0	1	2	3
Regionalbanken und Sparkassen	7	8	1	0	0	1
Handelsbanken	5	8	0	0	0	0
Raiffeisenbanken	3	6	0	0	0	0
Filialen ausländischer Banken	3	2	0	1	0	0
Andere Banken	1	0	0	0	0	0
Übrige Banken	1	0	0	0	0	0
Total	247	262	36	88	10	9

2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Graphik

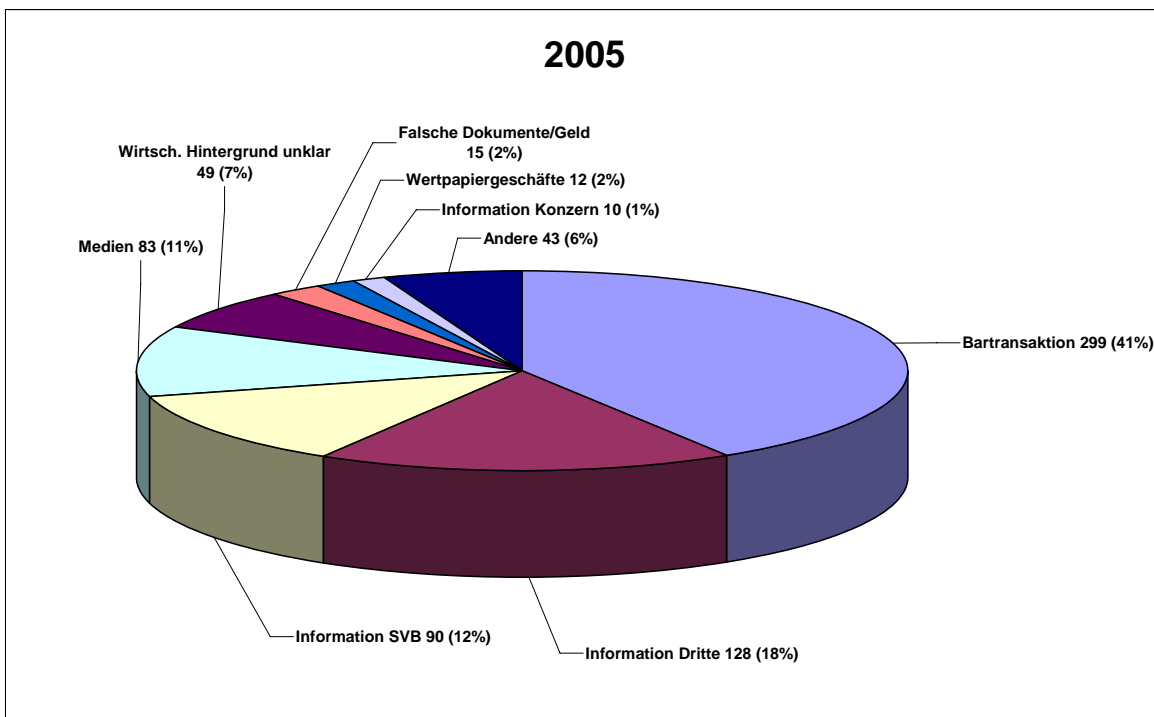
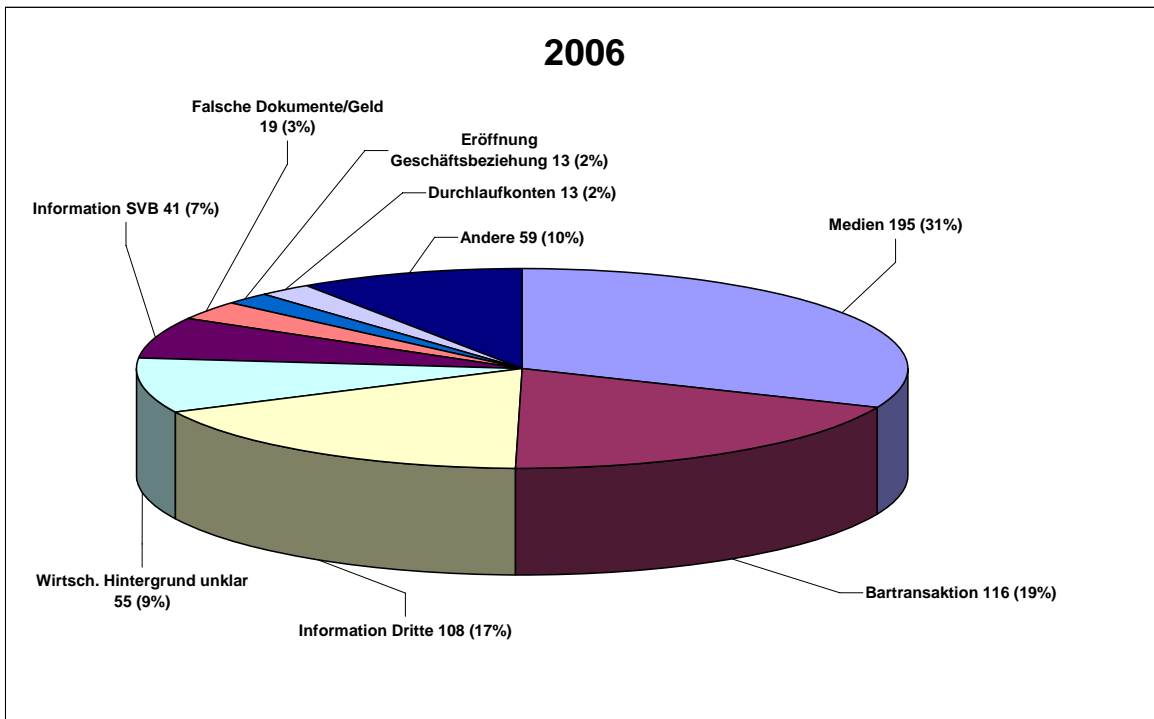
- *Zeitungsberichte lösen vielfach Verdachtsmeldungen aus*
- *Markante Abnahme beim verdachtsbegründenden Element Bartransaktion als Folge des Rückganges von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

Korrelierend mit dem beträchtlichen Rückgang von Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs wird diese Statistik für das aktuelle Berichtsjahr nicht mehr wie in der Vergangenheit durch das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion*, sondern durch die Kategorie *Zeitungsbericht* angeführt. Betrachtet man die Kategorien *Medien*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* für das aktuelle Berichtsjahr zusammen und stellt den Vergleich mit der Berichtsperiode 2005 an, so zeigt sich, dass externe Hinweise vermehrt, nämlich in mehr als 56% der Fälle im Jahr 2006 (2005: 41%), Auslöser für Verdachtsmeldungen an die Meldestelle sind. Diese Feststellung lässt darauf schliessen, dass die Finanzintermediäre aktiv den im Geldwäschereigesetz statuierten Sorgfaltspflichten nachkommen, indem sie ihre Geschäftsbeziehungen analysieren und Hintergrundinformationen zu den entsprechenden Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten sammeln.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-

Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Grund	2005	2006	+/-
Medien	83	195	+112
Bartransaktion	299	116	-183
Information Dritte	128	108	-20
Wirtsch. Hintergrund unklar	49	55	+6
Information SVB	90	41	-49
Falsche Dokumente/Geld	15	19	+4
Eröffnung Geschäftsbeziehung	9	13	+4
Durchlaufkonten	6	13	+7
Geldwechsel	6	12	+6
Wertpapiergeschäfte	12	10	-2
Information Konzern	10	8	-2
Kreditgeschäft		7	+7
Revision / Aufsicht		7	+7
Diverse	7	5	-2
Checkverkehr	8	4	-4
Lebensversicherung	1	2	+1
Treuhandgeschäfte		2	+2
Kritische Länder	3	1	-2
Edelmetall		1	+1
Smurfing	3		-3
Total	729	619	-110

2.3.7 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese darauf ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Graphik

- *Im Gegensatz zum Vorjahr Zunahme bei den Fällen mit Betrug als Vortat*
- *Merkbarer Rückgang in der Kategorie nicht zuzuordnen als direkte Folge des Meldungsrückganges aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

Als direkte Folge der bereits mehrfach thematisierten Reduktion von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, wo anhand des gemeldeten Sachverhaltes vielfach konkrete Anzeichen fehlen, die anlässlich der Fallanalyse durch die Meldestelle die Subsumierung unter eine vermutete Vortat zulassen, hat die Kategorie *nicht zuzuordnen* im Vorjahresvergleich ebenfalls einen massiven Rückgang um beinahe 50% zu verzeichnen und ist nach mehreren Jahren von der Spitze dieser Tabelle verdrängt worden. Angeführt wird diese Statistik neu durch die Kategorie *Betrug*, die als vermutete Vortat im Gegensatz zum Vorjahr eine Zunahme von 69% (plus 87 Fälle) auszuweisen hat, was nunmehr einen Gesamtanteil von mehr als 34% bedeutet. Die Zunahme der Fälle mit der vermuteten Vortat *Betrug* lässt sich einerseits damit erklären, dass es sich hier um eine Kategorie handelt, die vom Anlagebetrug im grossen Stil bis zu den heutzutage weit verbreiteten Betrugereien im Zusammenhang mit dem Handel auf Internetplattformen oder Vorschussbetrug alles umfasst. Andererseits hat die Zunahme bei den Bankmeldungen auch dazu beigetragen, liegt doch in der aktuellen Berichtsperiode der Anteil bei den Betrugsmeldungen aus diesem Sektor bei mehr als 43% (156 Fälle von 359 Meldungen) im Vergleich zum Jahr 2005 mit 25% (73 Fälle von 293 Meldungen).

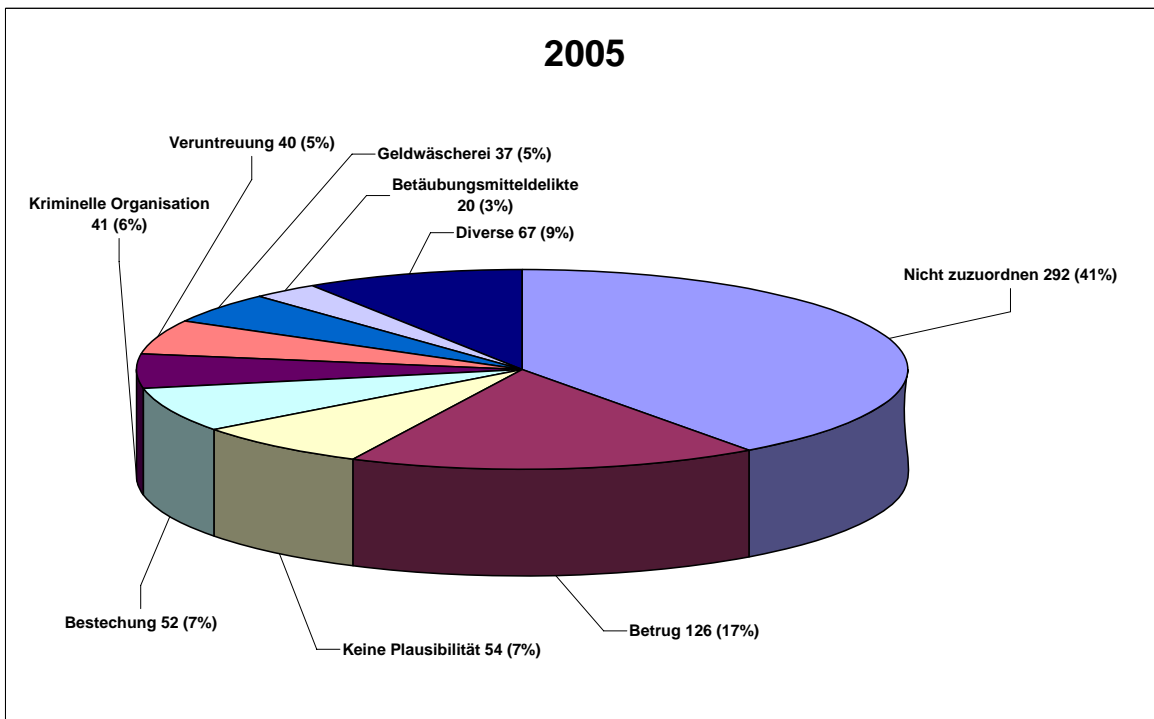
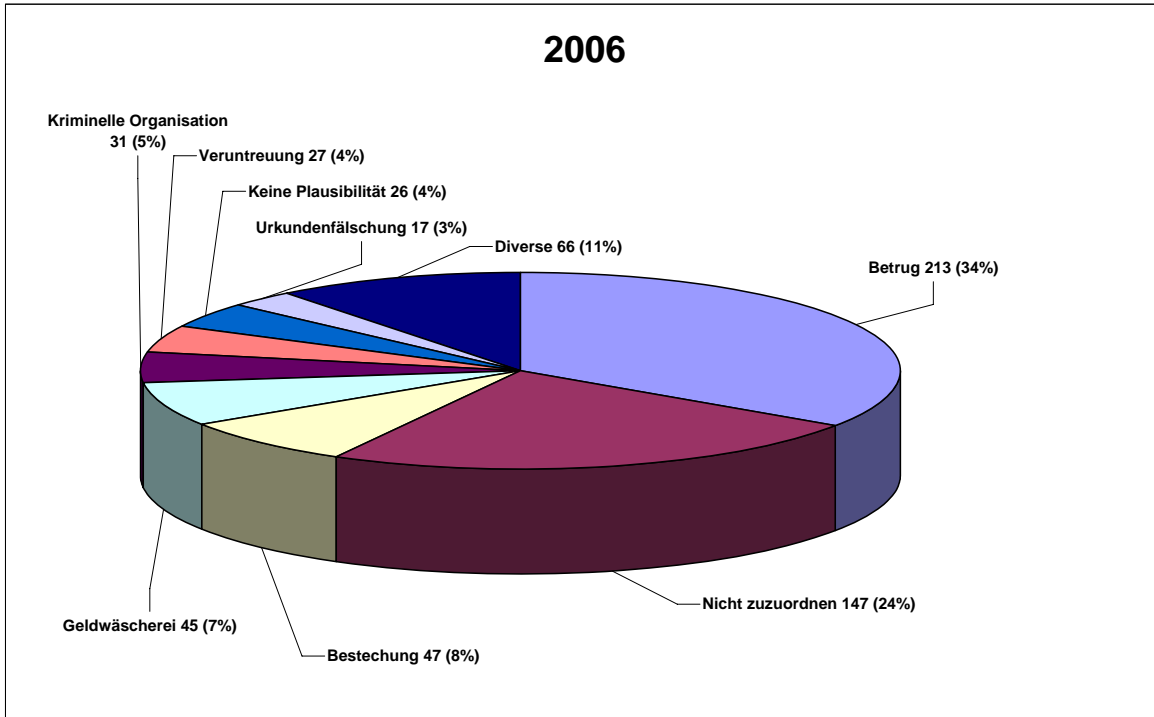
Bei 273 Verdachtsmeldungen oder bei etwas mehr als 44% (2005: 27%) der bei der Meldestelle eingereichten Fälle können strafbare Handlungen gegen das Vermögen gemäss dem zweiten Titel des Strafgesetzbuches als Vortat zur Geldwäscherei angenommen werden, was in Anbetracht der Zugehörigkeit der Kategorie *Betrug* zu diesen Bereich nicht erstaunt.

Bei den anderen im Berichtsjahr 2006 der Meldestelle eingereichten Fällen, fallen im Vergleich zum Vorjahr unter anderem die Veränderungen in den Kategorien *keine Plausibilität* (von 54 auf 26 Fälle), *kriminelle Organisation* (von 41 auf 31 Fälle) und *Veruntreuung* (von 40 auf 27 Fälle) auf, wobei anzumerken ist, dass die Zuordnung zur Deliktsart *kriminelle Organisation* häufig aufgrund von Presseartikeln erfolgt, die keine andere explizite Vortat zur Geldwäscherei erwähnen.

Bei den unter der Kategorie *Geldwäscherei* direkt subsumierten 45 Fällen (2005: 37) handelt es sich um diejenigen, die seitens MROS nicht vorgängig einer bestimmten Vortat zu diesem Straftatbestand zugeordnet worden sind, jedoch vom gemeldeten Sachverhalt bzw. von der Vorgehensweise her Typologien von Geldwäscherei aufweisen.

Bei der Kategorie *Urkundenfälschung*, die eine Zunahme von 10 (2005) auf 17 Fälle (plus 70%) zu verzeichnen hat, muss betont werden, dass diese Deliktsart alleine noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generiert. Diese Kategorie ist als ein im Vordergrund stehendes, gemeldetes Delikt zu verstehen, das geeignet ist, verbrecherische Vermögenswerte hervorzubringen (zum Beispiel gefälschte Checks oder Bankgarantien).

Die restlichen Kategorien verzeichnen keine nennenswerten Schwankungen und bewegen sich in Anbetracht des Meldungsvolumens mehr oder weniger im Rahmen des Vorjahresniveaus.



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Vortat	2005	2006	+/-
Betrug	126	213	+87
Nicht zuzuordnen	292	147	-145
Bestechung	52	47	-5
Geldwäscherei	37	45	+8
Kriminelle Organisation	41	31	-10
Veruntreuung	40	27	-13
Keine Plausibilität	54	26	-28
Urkundenfälschung	10	17	+7
Betäubungsmitteldelikte	20	14	-6
Sonst. Vermögensdelikte	12	13	+1
ungetreue Geschäftsbesorgung	10	11	+1
Sonstige Delikte	2	9	+7
Terrorismus	20	8	-12
Diebstahl	9	8	-1
Erpressung	1	1	0
Waffenhandel		1	+1
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften		1	+1
Falschgeld	1		-1
Handlung. gegen Leib und Leben	1		-1
Menschenhandel / Sexualdelikte	1		-1
Total	729	619	-110

2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt das Wohnsitz- (für natürliche Personen) bzw. das Domizilland (Sitz einer juristischen Person) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

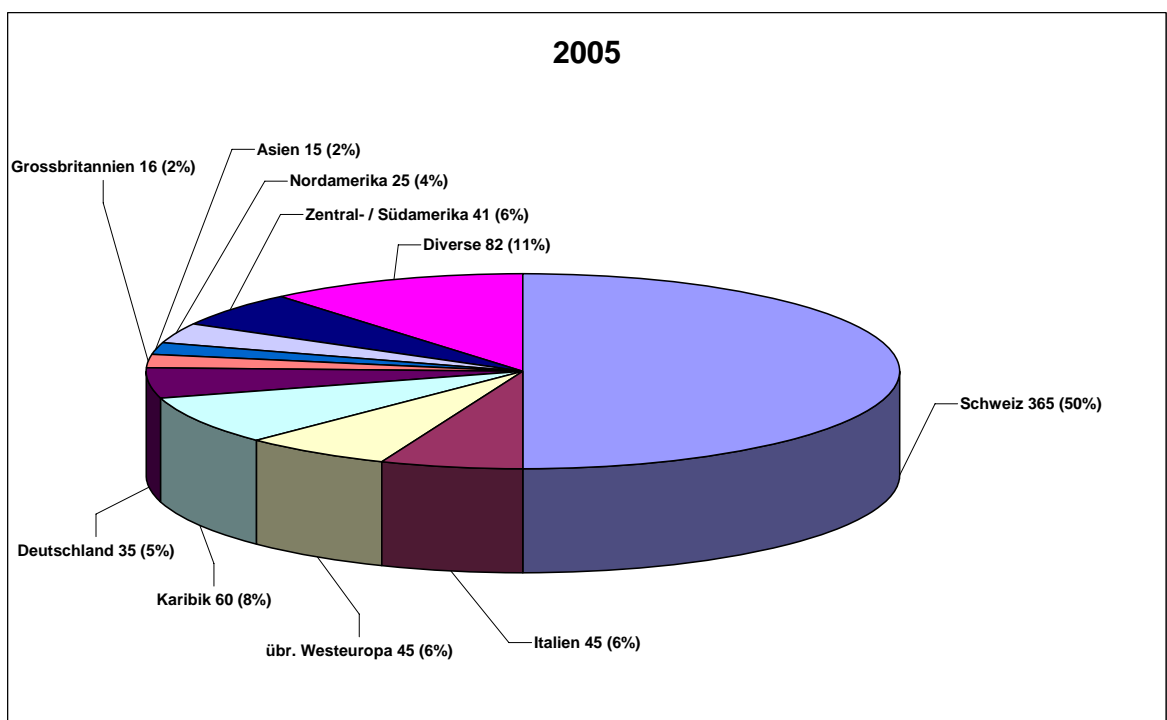
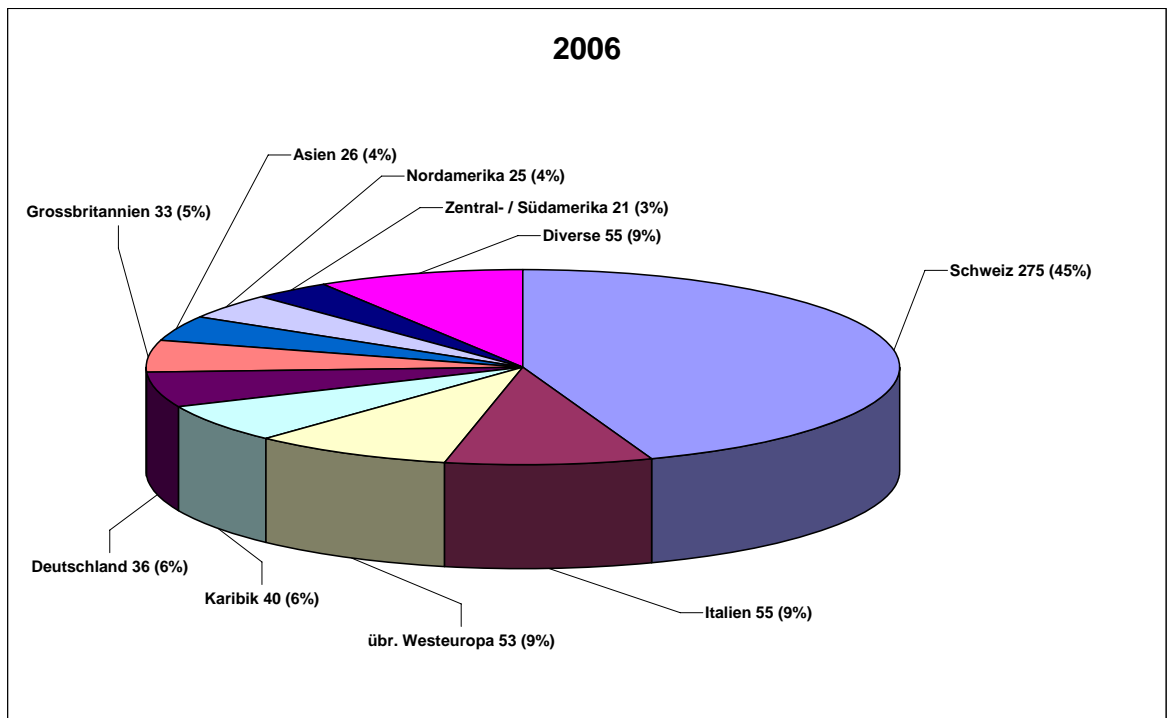
Analyse der Graphik

- Erneute Verringerung bei den gemeldeten Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Domizil Schweiz
- Zunahme bei den in Westeuropa wohnhaften bzw. domizilierten Personen, die als Vertragspartner Gegenstand einer Meldung sind

Was das Berichtsjahr 2006 betrifft, verfügten knapp 45% (2005: 50%) der gemeldeten Vertragspartner über einen Schweizer Wohnsitz oder ein Domizil in der Schweiz. Im Verhältnis zum Vorjahr haben die in der Schweiz wohnhaften bzw. domizilierten Vertragspartner abermals von 365 auf 275 (minus 25%) abgenommen, und zwar überproportional im Vergleich zum allgemeinen Meldungsrückgang von minus 15%. Diese Feststellung deckt sich mit dem Rückgang der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, wird doch diese Dienstleistungen mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten Vertragspartnern in Anspruch genommen. Zugenommen haben hingegen die im restlichen Westeuropa (inkl. Grossbritannien und Skandinavien) domizilierten Vertragspartner von 164 im Jahr 2005 auf deren 192 in der aktuellen Berichtsperiode, was verglichen mit dem Meldungsvolumen einer Quote von 31% (2005: 22%) entspricht. Die Verdoppelung bei den in Grossbritannien domizilierten Vertragspartnern steht in Zusammenhang mit in dieser Jurisdiktion domizilierten juristischen Personen. Die Zunahme bei den gemeldeten Vertragspartnern aus Italien ist sicherlich auf die Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Kanton Tessin zurückzuführen, sind doch Personen mit Domizil Italien wichtige Kunden für den in diesem Grenzkanton ansässigen Finanzdienstleistungssektor. Im Vergleich zum Vorjahr hingegen haben - in absoluten Zahlen wie relativ - die in der Karibik wohnhaften/domizilierten Vertragspartner, grösstenteils in diesen Jurisdiktionen domizilierte juristische Personen, sowie die gemeldeten Vertragspartner mit Wohnsitz oder Domizil in Zentral- oder Südamerika abgenommen.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Frankreich, Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Domizil Vertragspartner	2005	2006	+/-
Schweiz	365	275	-90
Italien	45	55	+10
übr. Westeuropa	45	53	+8
Karibik	60	40	-20
Deutschland	35	36	+1
Grossbritannien	16	33	+17
Asien	15	26	+11
Nordamerika	25	25	0
Zentral- / Südamerika	41	21	-20
Osteuropa	13	14	+1
Frankreich	17	12	-5
Mittlerer Osten	17	9	-8
Afrika	13	8	-5
GUS	2	7	+5
Skandinavien	6	3	-3
unbekannt	8	1	-7
Australien/Ozeanien	6	1	-5
Total	729	619	-110

2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Graphik

- *Die Verdachtsmeldungen mit Vertragspartnern schweizerischer Staatsangehörigkeit nehmen ab*
- *Beinahe $\frac{3}{4}$ der gemeldeten Vertragspartner sind europäischer Nationalität*

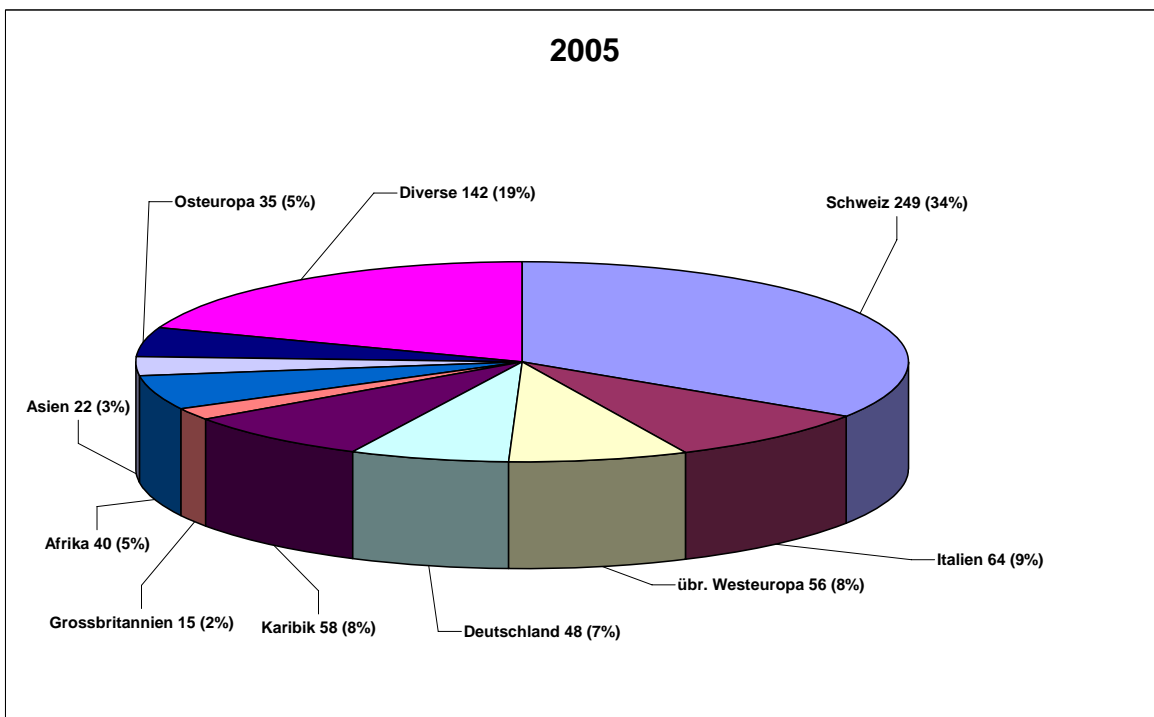
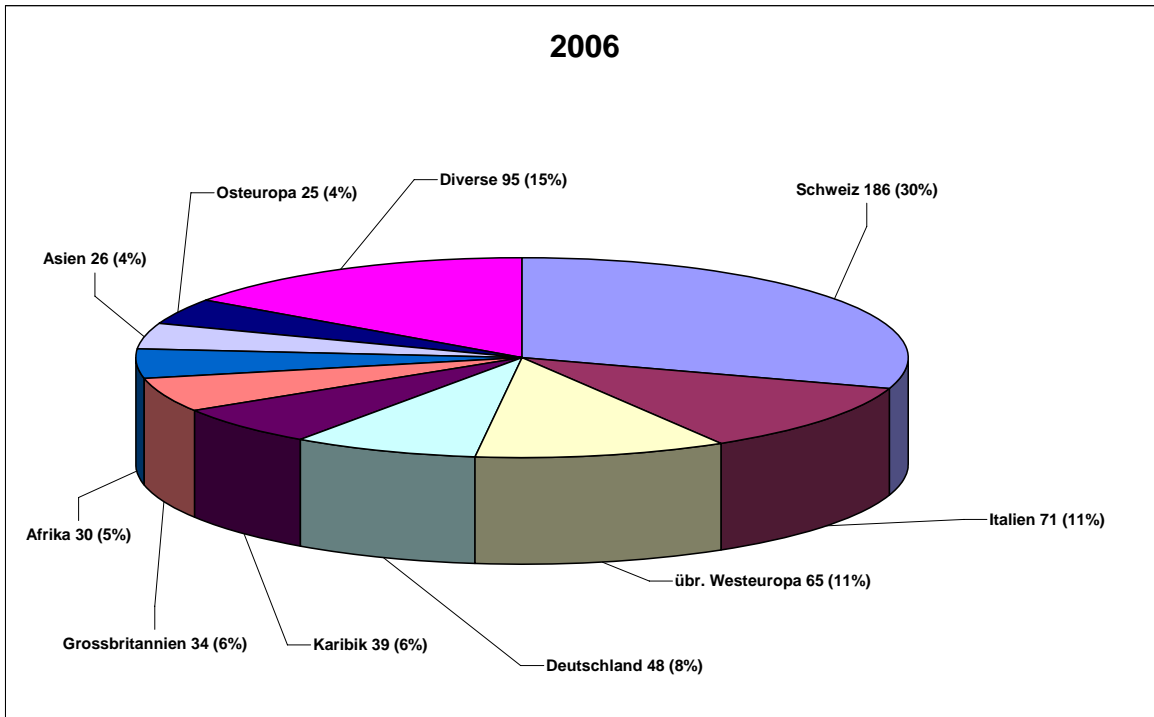
Erwartungsgemäss sind es die Vertragspartner schweizerischer Nationalität oder mit Sitz in der Schweiz, die mit einer Quote von 30% die Tabelle des Jahres 2006 anführen. Ihr Anteil hat sich jedoch nicht, wie im Vorjahresbericht angenommen, stabilisiert, sondern ist im Vergleich zur vorgängigen Berichtsperiode noch weiter gesunken (2005: 34%). An zweiter Stelle liegen mit einer absoluten Zunahme und einer leicht gesteigerten Quote von über 11% wie in den Jahren zuvor die italienischen Staatsangehörigen oder in Italien domizilierte juristische Personen, neuerdings gefolgt von den Vertragspartnern mit deutscher Nationalität. Abgenommen haben im Vorjahresvergleich die gemeldeten Vertragspartner karibischer Nationalitäten (inklusive die in diesen Ländern domizilierten Offshore-Gesellschaften, bei denen Sitz und Nationalität identisch sind) und erneut diejenigen mit afrikanischen Nationalitäten. Sind in der vorherigen Berichtsperiode noch deren 40 gemeldet worden, so sind es für die laufende noch deren 30, was gemessen am Meldungsvolumen einem ungefähr identischen Anteil von 5% entspricht.

Im Grossen und Ganzen widerspiegelt diese Statistik die vorgängig unter Punkt 2.3.8 gemachten Beobachtungen, was bedeutet, dass Wohnsitz- bzw. Domizilland des Vertragspartners mehrheitlich mit dessen Nationalität übereinstimmt. Diesbezüglich kann auf das unter diesem Punkt Gesagte verwiesen werden.

Generell hat sich im Berichtsjahr 2006 die Quote der gemeldeten Vertragspartner europäischer Nationalitäten auf 73% erhöht (2005: 67%), wobei die Nationalitäten der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten bei der Berechnung nicht mitberücksichtigt worden sind.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Nordamerika, Zentral- / Südamerika, Frankreich, Mittlerer Osten, G.U.S., Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Nationalität Vertragspartner	2005	2006	+/-
Schweiz	249	186	-63
Italien	64	71	+7
übr. Westeuropa	56	65	+9
Deutschland	48	48	0
Karibik	58	39	-19
Grossbritannien	15	34	+19
Afrika	40	30	-10
Asien	22	26	+4
Osteuropa	35	25	-10
Nordamerika	28	24	-4
Zentral- / Südamerika	42	22	-20
Frankreich	18	19	+1
Mittlerer Osten	33	16	-17
GUS	8	8	0
Skandinavien	3	4	+1
Australien/Ozeanien	5	1	-4
unbekannt	5	1	-4
Total	729	619	-110

2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

Analyse der Graphik

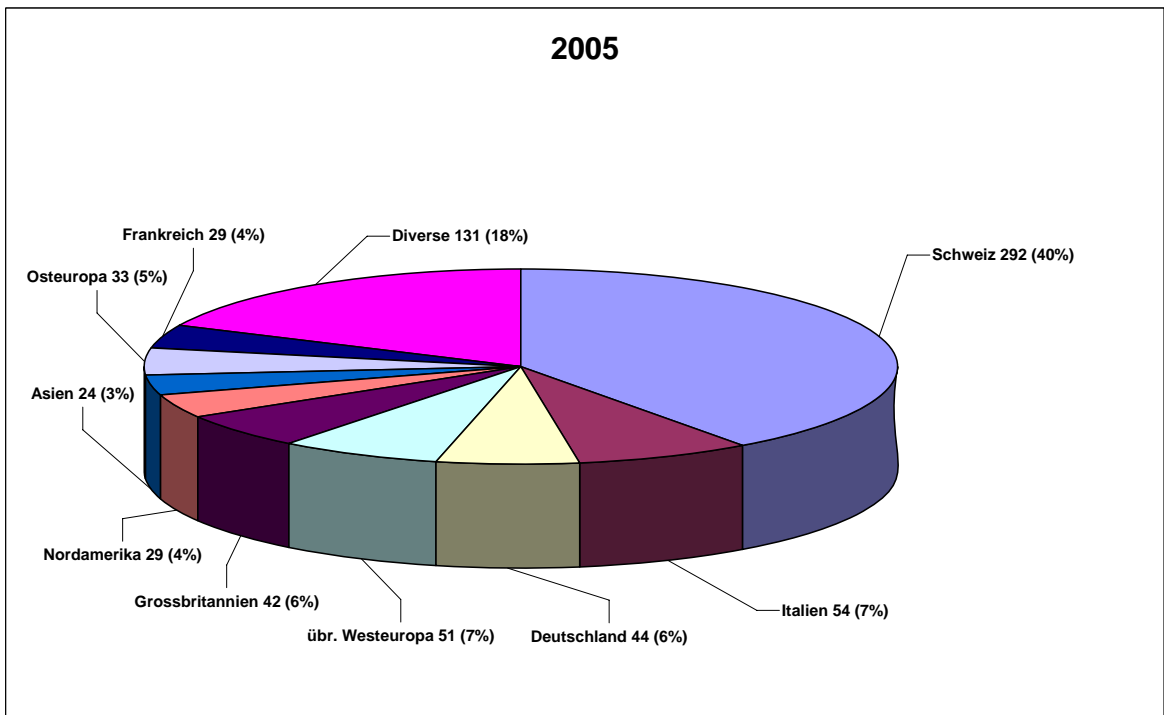
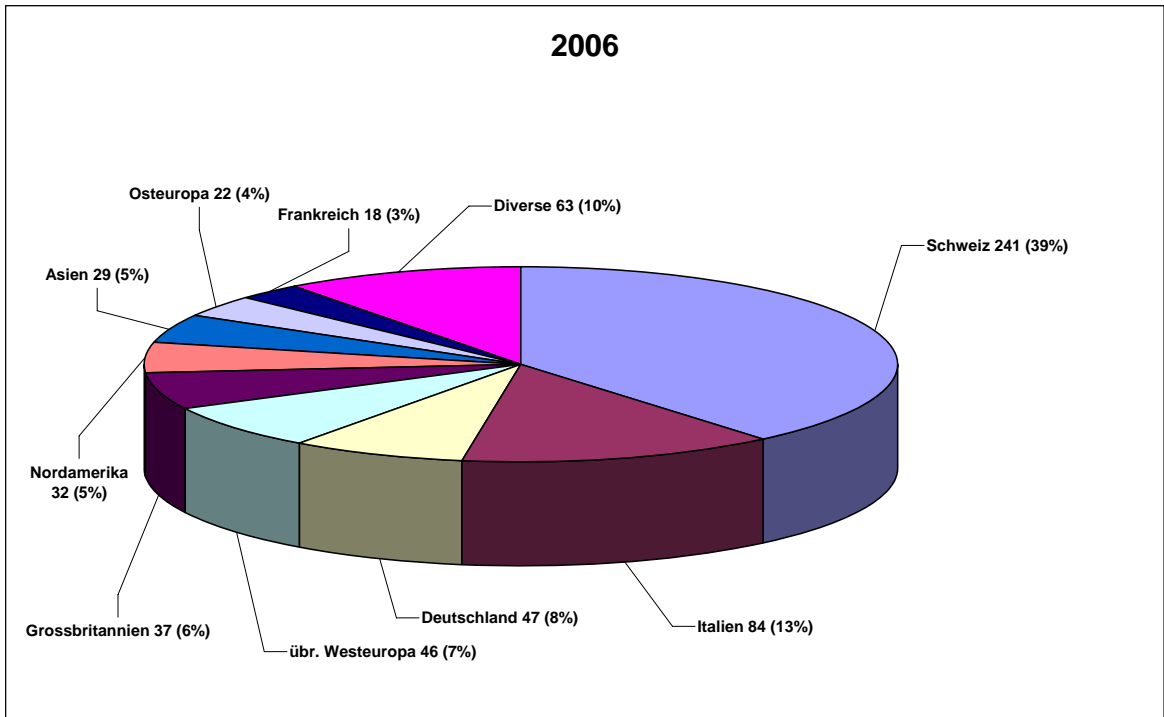
- *Wiederum Abnahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten*
- *Zunahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Italien*
- *Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten steigert sich*

Im Gegensatz zu den während der Berichtsperiode 2005 gemachten Beobachtungen, als im direkten Vorjahresvergleich ein geringer Rückgang feststellbar war, hat sich trotz des erneuten Meldungsrückganges im Jahr 2006 der Anteil der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Europa (ohne Berücksichtigung der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) leicht auf 81% gesteigert. Im Jahr 2005 wurden 76% der gemeldeten Personen als dieser Gruppe zugehörig identifiziert. Diese Feststellung lässt vermuten, dass der Finanzplatz Schweiz mit seinem Know-how, seiner Infrastruktur und seinem Dienstleistungsangebot hauptsächlich für europäische Kunden grosse Attraktivität genießt.

Der vorherigen Statistik das *Domizil des Vertragspartners (2.3.8)* entsprechend, sind es ebenfalls in der Schweiz ansässige Personen, die mit einer geringfügig verringerten Quote von 39% (2005: 40%) den grössten Anteil an den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten stellen. Obwohl die wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil oder Wohnsitz Italien, die Gegenstand einer an die Meldestelle gerichteten Verdachtsmeldung waren, bereits in vergangenen Berichtsperioden an zweiter Stelle folgten, sticht - in Anbetracht des geringeren Meldevolumens im Jahr 2006 - der Anstieg um 30 Fälle ins Auge. Einerseits lässt sich das mit der Zunahme von Verdachtsmeldungen von im Kanton Tessin domizilierten Finanzintermediären, die häufig aufgrund von in italienischen Medien thematisierten Strafverfahren gegen in Italien ansässige wirtschaftliche Berechtigte Meldung erstattet haben, erklären, andererseits betrifft der Rückgang an Verdachtsmeldungen die Dienstleistung Zahlungsverkehr, die mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten Personen genutzt wird. Hier kann davon ausgegangen werden dass diese auch an den Vermögenswerten entsprechend wirtschaftlich berechtigt sind.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Afrika, Mittlerer Osten, G.U.S., Zentral- / Südamerika, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Domizil wirtschaftl. Berechtigter	2005	2006	+/-
Schweiz	292	241	-51
Italien	54	84	+30
Deutschland	44	47	+3
übr. Westeuropa	51	46	-5
Grossbritannien	42	37	-5
Nordamerika	29	32	+3
Asien	24	29	+5
Osteuropa	33	22	-11
Frankreich	29	18	-11
Afrika	35	17	-18
GUS	8	15	+7
Zentral- / Südamerika	32	14	-18
Mittlerer Osten	30	10	-20
Skandinavien	11	4	-7
unbekannt	7	1	-6
Australien/Ozeanien	4	1	-3
Karibik	4	1	-3
Total	729	619	-110

2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten aufdecken können.

Analyse der Graphik

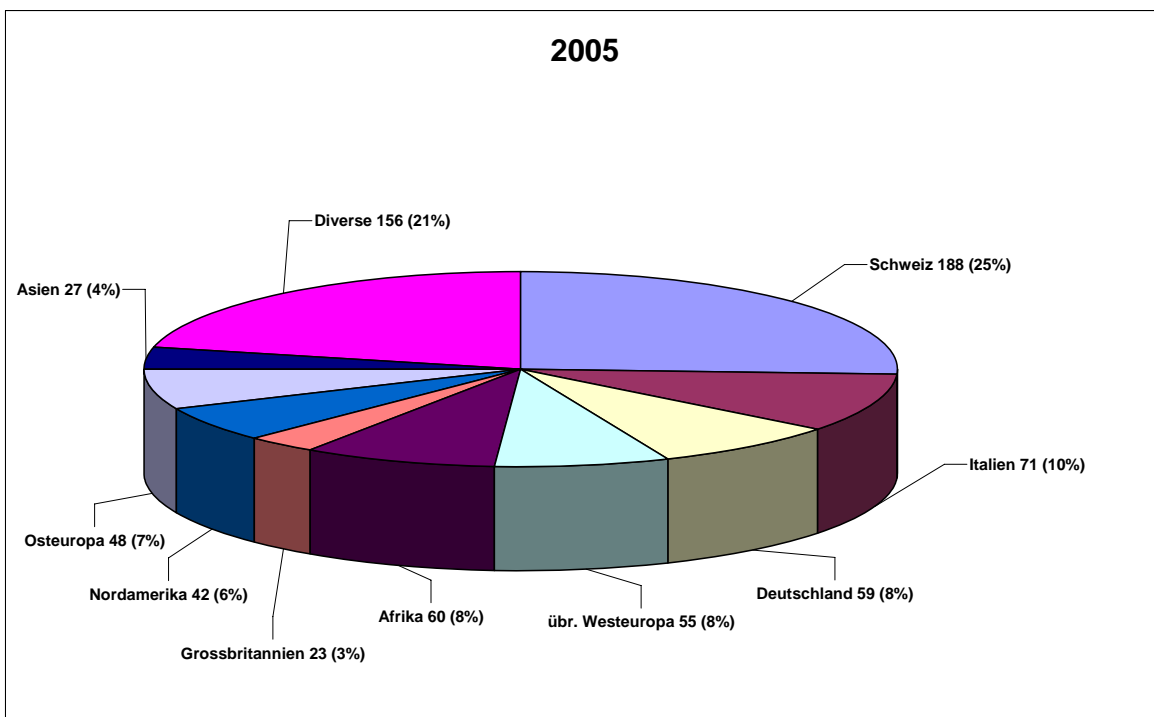
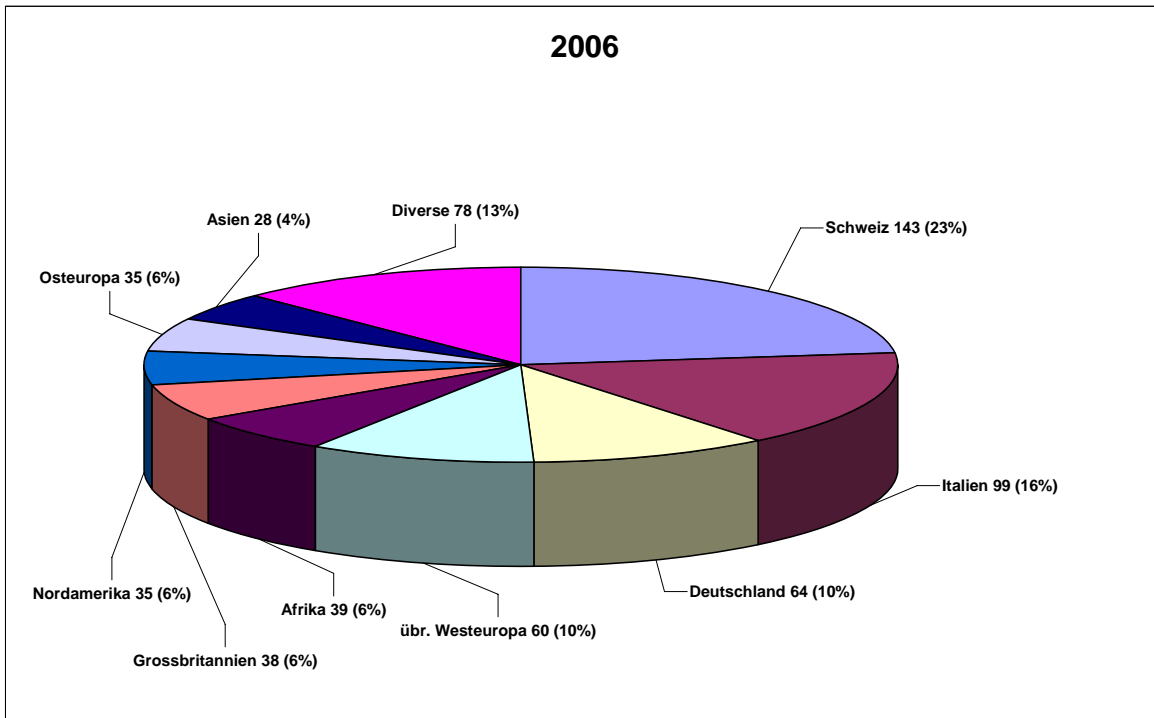
- *Wiederum Rückgang bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten mit schweizerischer Staatsangehörigkeit*
- *Zunahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität Italien*

Bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten dominieren im Berichtsjahr 2006 unverändert Personen europäischer Nationalitäten (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) mit einer trotz generellem Meldungsrückgang auf 76% gesteigerten Quote (2005: 67%), was die aufgestellte These stützt, dass der Finanzplatz Schweiz mehrheitlich für europäische Kunden attraktiv ist. An erster Stelle stehen erwartungsgemäss die schweizerischen Staatsangehörigen mit einem im Vorjahresvergleich gemessen am Meldungsvolumen leicht verringerten Anteil von 23% (2005: 26%), gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen mit einer auf 16% gesteigerten Quote (2005: 10%). Hinsichtlich der Gründe für diese Veränderungen kann, da Domizilland und Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten in den meisten der gemeldeten Fälle übereinstimmen, auf die vorgängig unter Punkt 2.3.10 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Vergleicht man die anderen gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten nach Nationalitäten in den Jahren 2005 und 2006, kann nicht von gravierenden, unerklärlichen Differenzen gesprochen werden. Auffallend ist jedoch die Abnahme bei den Staatsangehörigen afrikanischer Staaten, was sicher mit dem Rückgang von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs erklärt werden kann, bei den Nationalitäten Zentral- und Südamerikas und bei den aus dem mittleren Osten stammenden Personen.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Frankreich, Mittlerer Osten, G.U.S., Zentral- / Südamerika, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2005	2006	+/-
Schweiz	188	143	-45
Italien	71	99	+28
Deutschland	59	64	+5
übr. Westeuropa	55	60	+5
Afrika	60	39	-21
Grossbritannien	23	38	+15
Nordamerika	42	35	-7
Osteuropa	48	35	-13
Asien	27	28	+1
Frankreich	42	27	-15
Mittlerer Osten	50	16	-34
GUS	17	16	-1
Zentral- / Südamerika	31	11	-20
Skandinavien	6	5	-1
Australien/Ozeanien	3	2	-1
unbekannt	4	1	-3
Karibik	3	0	-3
Total	729	619	-110

2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 343 ff. StGB⁵), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 340ff. StGB⁶ ab.

Analyse der Graphik

- *Gestiegene Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen*
- *Leicht weniger Fälle für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes*
- *Leichte Zunahme der Fälle für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich*
- *Mehr Weiterleitungen an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin*

Von den 619 (2005: 729) eingegangenen Verdachtsmeldungen im Jahr 2006 sind deren 507 (2005: 506), d.h. rund 82% (2005: rund 69%), nach der erfolgten Fallanalyse durch die MitarbeiterInnen der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden. Es ist festzustellen, dass die Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen, die in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat, erstmalig wieder gestiegen ist. Dies ist eindeutig zurückzuführen auf die Zunahme der Bankmeldungen, die ihrer Geschäftscharakteristik entsprechend eine hohe Weiterleitungsquote von über 94% (2005: 92%) auf sich vereinen, sowie auf die Abnahme der Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr, die eine aufgrund des Geschäftsvorganges grundsätzlich tiefere Weiterleitungsquote aufweisen (2006 knapp 57%, 2005 45%). Die Weiterleitungsquote von 82% konnte deshalb zustande kommen, weil die Qualität der eingereichten Verdachtsmeldungen im Vergleich mit den Vorjahren spürbar gestiegen ist.

Die Bundesanwaltschaft ist basierend auf Art. 340 StGB⁷ in Fällen der Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei, Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegendem Auslandsbezug oder in Fällen, wo die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen wurden, für die Strafverfolgung zuständig. Wurden 2005 noch 164 (32%) der weitergeleiteten Meldungen an die Bundesanwaltschaft gesendet, so waren es 2006

⁵ Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 338 ff. StGB

⁶ Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 336 ff. StGB

⁷ Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 337 ff. StGB

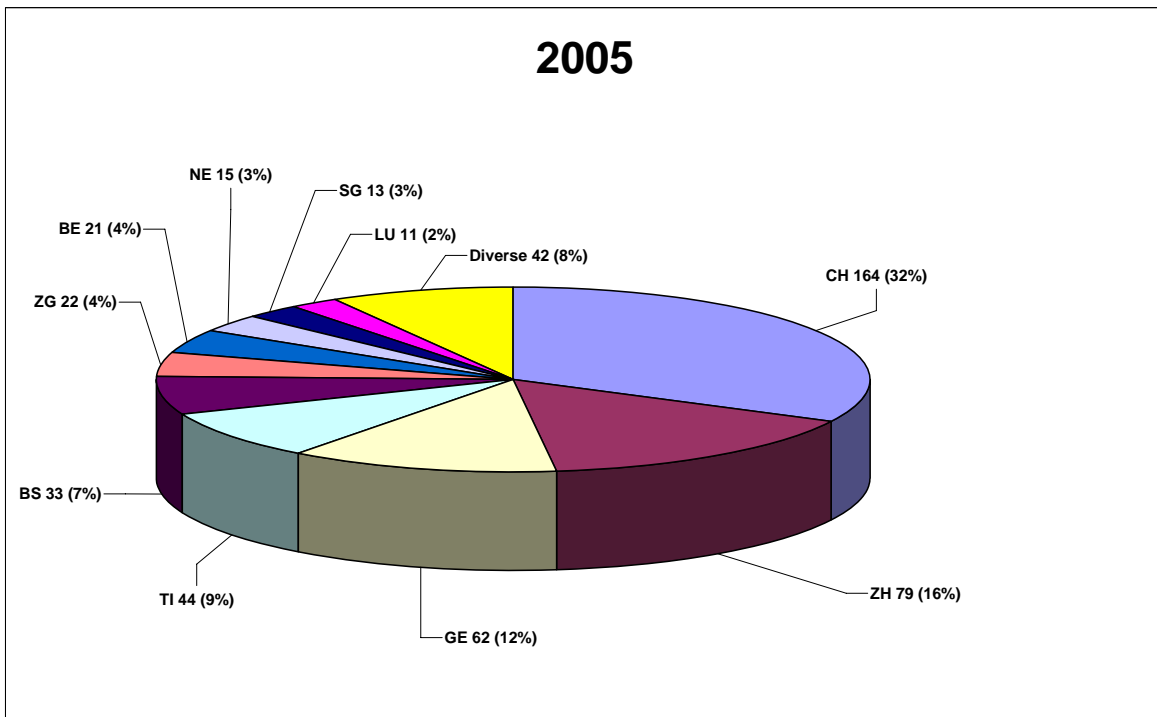
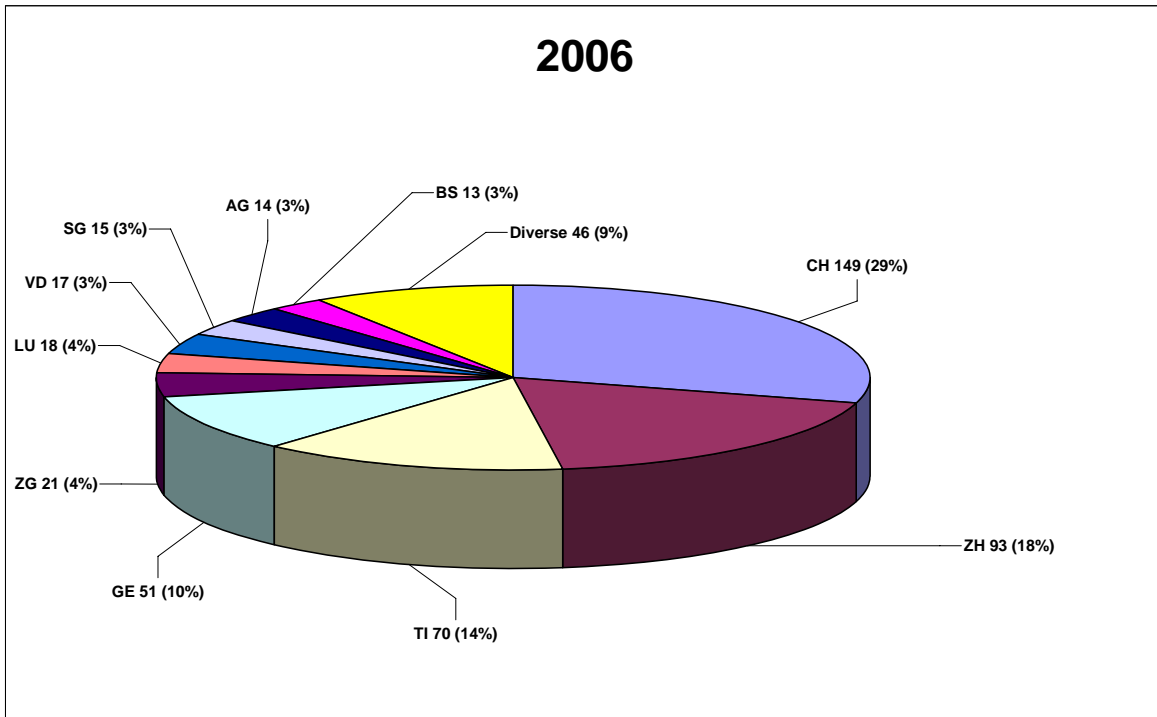
bei einem geringeren Meldungsvolumen noch deren 149 (29%), was mit der Verringerung der Meldungen zu den Deliktsarten *organisierte Kriminalität*, *Korruption* und *Terrorismus* (siehe Punkt 2.3.7 *Deliktsarten der Vortat*) in Zusammenhang steht.

Zugenommen haben, im Gegensatz zum Vorjahr, als eine Reduktion festzustellen war, die an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich übermittelten Fälle. Hatte der Kanton Zürich von allen weitergeleiteten Meldungen des Berichtsjahres 2005 deren 79 (von 506, knapp 16%) behandelt, so sind in der aktuellen Berichtsperiode deren 93 (von 507, 18%) an die zuständige Zürcher Staatsanwaltschaft übermittelt worden. Zugunommen haben im Vorjahresvergleich auch die an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, der mit neu 70 Fällen (+59%) den Kanton Genf mit deren 51 (minus 11 Verdachtsmeldungen) überholt hat, was mit der konstatierten Zunahme von Meldungen aus diesem Kanton und bei den gemeldeten, in diesem Kanton geführten Geschäftsbeziehungen korreliert. Die grösste Abnahme ist bei der Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt weitergeleiteten Verdachtsmeldungen zu verzeichnen. Im Gegensatz zum Vorjahr mit 33 Fällen, sind es noch deren 13 (minus 61%). Diese Reduktion lässt sich mit einem ganzen Fallkomplex im Jahr 2005 erklären, der 17 Verdachtsmeldungen generierte.

Keine Verdachtsmeldungen sind im Jahr 2006 an die Strafverfolgungsbehörden der Halbkantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Nid- und Obwalden sowie der Kantone Glarus, Schaffhausen und Uri weitergeleitet worden, was in direktem Zusammenhang mit den wenigen bis keinen Meldungen aus diesen Kantonen steht (vgl. Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 vorstehend).

Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 2005 und 2006

Kanton	2005	2006	+/-
CH	164	149	-15
ZH	79	93	+14
TI	44	70	+26
GE	62	51	-11
ZG	22	21	-1
LU	11	18	+7
VD	11	17	+6
SG	13	15	+2
AG	5	14	+9
BS	33	13	-20
BE	21	13	-8
SZ	2	5	+3
VS	1	5	+4
NE	15	4	-11
BL	5	4	-1
FR	4	4	0
TG	3	4	+1
SO	4	3	-1
GR	4	3	-1
JU	1	1	0
GL	1		-1
SH	1		-1
AI			
AR			
NW			
OW			
UR			
Total	506	507	+1

2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik gibt Auskunft über den aktuellen Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der graphischen Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 340 ff StGB⁸, Effizienzvorlage).

Analyse der Graphik

44% aller seit 1998 an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone.

Zum dritten Mal wird nun in diesem Berichtsjahr detailliert aufgezeigt, welche Entscheide die Strafverfolgungsbehörden gefällt haben und wie viele Verfahren noch hängig sind.

Vom 1. April 1998 bis zum 31. Dezember 2006 sind insgesamt 3'730 Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 2'083 Meldungen (56%) bis Ende 2006 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

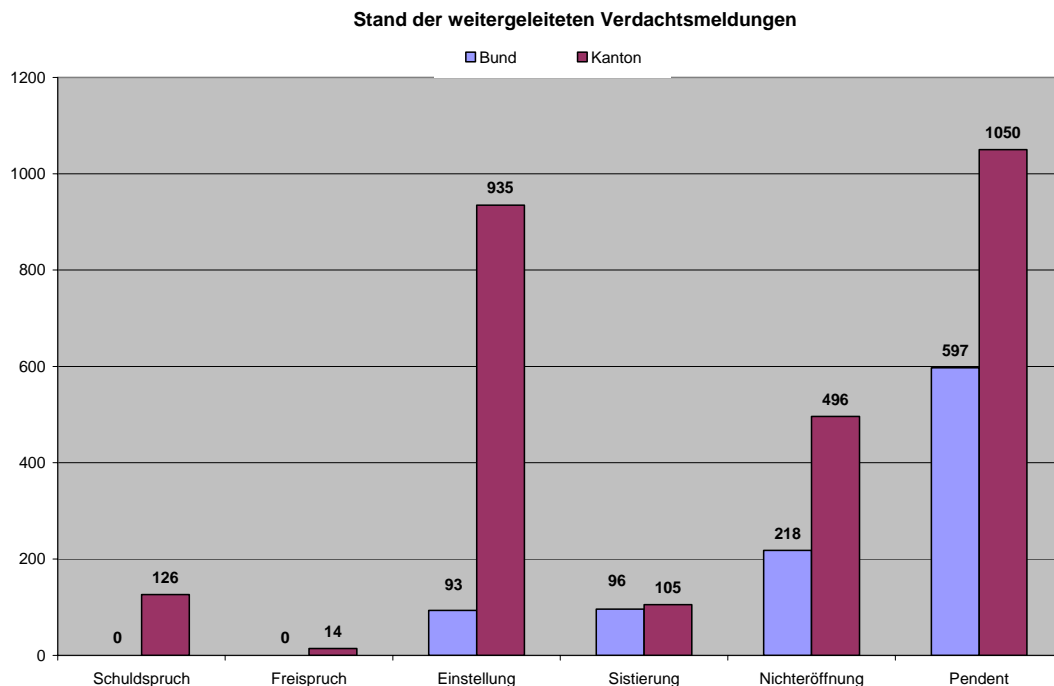
- In 140 Fällen (bis 2005: 122) kam es zu einem Urteil.
- In 1'028 Fällen (bis 2005: 895) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- Bei 714 Fällen (bis 2005: 576) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt.
- In 201 Fällen (bis 2005: 155) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

⁸ Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 336 ff. StGB

Obwohl gegenüber dem Stand des Vorjahres Pendenzen abgebaut wurden, sind immer noch rund 44% (bis 2005: rund 46%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, nämlich deren 1'647, pendent. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind wahrscheinlich solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) oder 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erfolgt sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG).

Im Weiteren muss auch davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG nach wie vor ungenügend eingehalten wird⁹.



⁹ Vgl. hierzu auch Punkt 5.2. Jahresbericht 2004 der MROS

2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe¹⁰ und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der MROS im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

Analyse der Graphik

Zunahme bei der Anzahl der nachgefragten Personen um knapp 8%

Im Berichtsjahr 2006 hat die Meldestelle mit 467 Anfragen aus 56 Ländern leicht mehr ausländische Informationensersuchen beantwortet als im Vorjahr (2005: 462). Stärker zugenommen hat dabei die Anzahl der nachgefragten natürlichen oder juristischen Personen, wo gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um knapp 8% zu verzeichnen ist (1693 Personen gegenüber deren 1569 im Jahr 2005).

Während Deutschland (plus 108% mehr angefragte Personen aufgrund medienträchtiger Korruptionsfälle) sowie Luxemburg (plus 45%) die Hilfe der MROS weitaus stärker beanspruchten als im Vorjahr, haben Anfragen aus Belgien (minus 52%) sowie Italien (minus 59%) deutlich abgenommen.

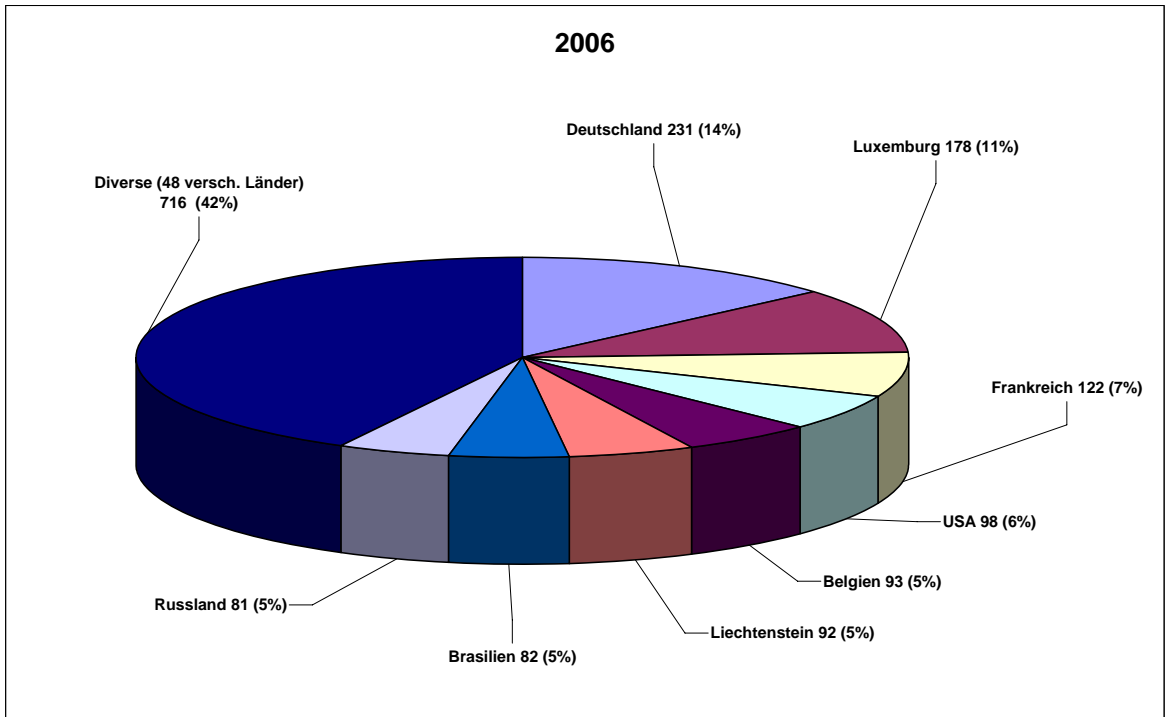
Die Meldestelle hat im Schnitt ausländische Anfragen innert 5 Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2006 monatlich 141 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen ausländischer FIUs überprüft (2005: 131).

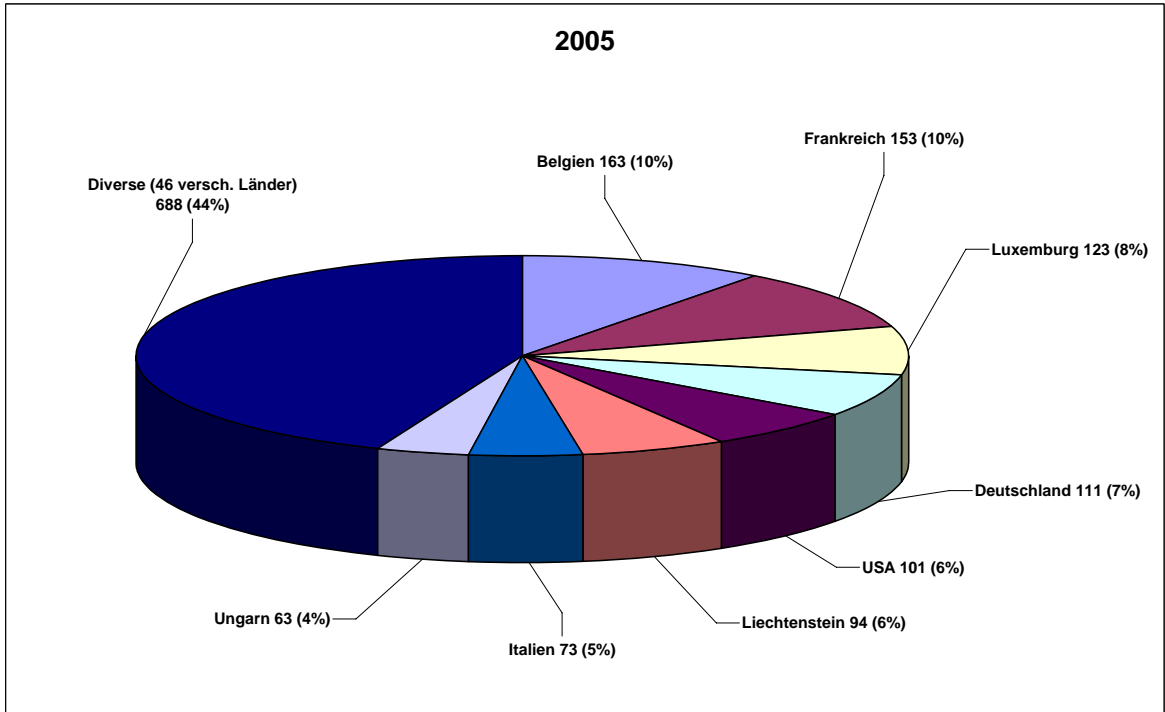
Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen und Gesellschaften in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben natürlichen oder juristischen Personen später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

¹⁰ www.egmontgroup.org

2006: 1693 Personen/Gesellschaften



2005: 1569 Personen/Gesellschaften



Zum Vergleich Jahre 2006 und 2005

Land	2006	2005	+/-		Land	2006	2005	+/-
Deutschland	231	111	120		Libanon	9	5	4
Luxemburg	178	123	55		Argentinien	9	44	-35
Frankreich	122	153	-31		Montenegro	8	0	8
USA	98	101	-3		Irland	8	12	-4
Belgien	93	163	-70		Holland	8	20	-12
Liechtenstein	92	94	-2		Mauritius	7	1	6
Brasilien	82	44	38		Cayman Islands	5	2	3
Russland	81	33	48		Ukraine	5	8	-3
Spanien	55	18	37		Gibraltar	5	2	3
Bulgarien	52	53	-1		Monaco	4	8	-4
Österreich	49	22	27		Norwegen	4	34	-30
Finnland	42	10	32		Neuseeland	4	0	4
Peru	33	34	-1		Südafrika	4	0	4
Portugal	32	21	11		Serbien	3	3	0
Ungarn	31	63	-32		Indonesien	3	5	-2
England	30	30	0		Island	3	0	3
Italien	30	73	-43		Ägypten	2	0	2
Kroatien	28	34	-6		Mazedonien	2	0	2
Jersey	27	21	6		Paraguay	2	0	2
Israel	27	36	-9		Schweden	2	1	1
Isle of Man	23	22	1		Slowakei	1	15	-14
Bahamas	22	8	14		Senegal	1	0	1
Malta	17	0	17		St. Vincent u. Grenada	1	0	1
Albanien	17	0	17		Costa Rica	0	3	-3
Rumänien	16	10	6		Lettland	0	3	-3
Georgien	14	3	11		Slowenien	0	9	-9
Zypern	12	0	12		Bermudas	0	10	-10
Mexiko	11	5	6		Hongkong	0	15	-15
Guernsey	10	38	-28		Philippinen	0	14	-14
Polen	10	4	6		Türkei	0	11	-11
Litauen	10	4	6		Ver. Arab. Emirate	0	1	-1
Tschechien	9	3	6		Dominica	0	1	-1
Estland	9	8	1		Total	1693	1569	+124

2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Graphik

Rückgang bei den durch die Meldestelle getätigten Erkenntnisanfragen im Ausland

Im Jahr 2006 hat die Meldestelle 292 (2005: 320) Erkenntnisanfragen zu 1106 natürlichen oder juristischen Personen (2005: 1143) an 51 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich knapp 18 Arbeitstage für deren Beantwortung benötigt.

Wichtigster Partner der MROS ist erneut die FIU Deutschland gewesen, wo im Berichtsjahr insgesamt 249 Personen (plus 32%) zur Abklärungen angefragt worden sind. Auch die Anfragen bei den FIUs von Grossbritannien (plus 70% auf 119) und Frankreich (plus 62% auf 110) haben stark zugenommen.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2006 monatlich 92 Personen oder Gesellschaften (2005: 95) durch ausländische FIUs abklären lassen.

Der Rückgang bei den im Ausland getätigten Erkenntnisanfragen hängt sicher mit dem im Berichtsjahr 2006 konstatierten Meldungsrückgang zusammen. Allerdings ist der Rückgang gegenüber dem Vorjahr bei den im Ausland angefragten Personen (minus rund 3%) weitaus weniger stark als bei der Anzahl der Verdachtsmeldungen (minus rund 15%), was darauf hindeutet, dass die internationale Zusammenarbeit an Bedeutung noch zugenommen hat.

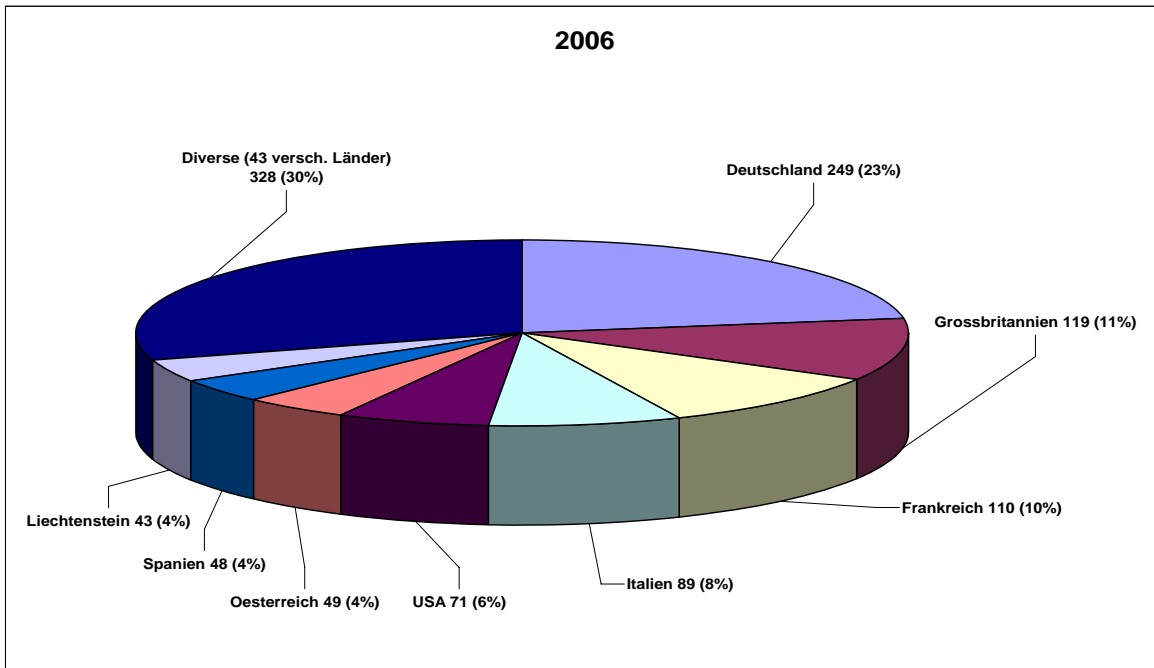
Erhält die MROS von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der Personen oder Gesellschaften aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle für Geldwäscherei die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Analysetätigkeit und sind wichtig, da viele der bei fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei

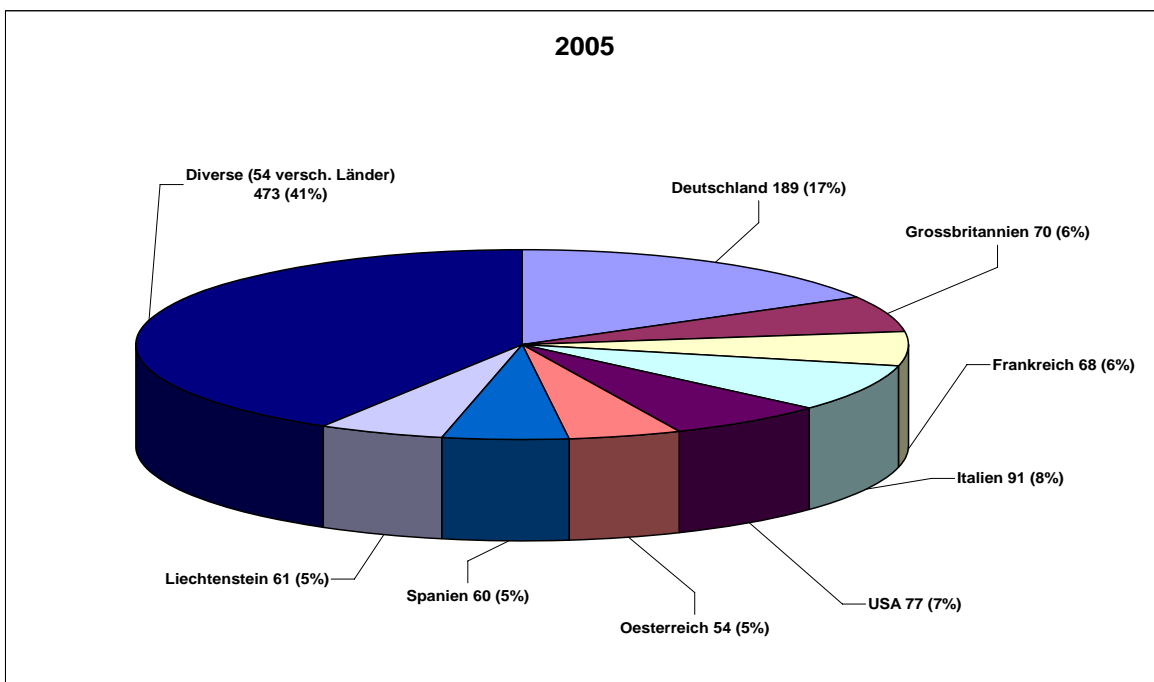
der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

Die Meldestelle hat im Jahr 2006 bei rund einem Drittel der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine diesbezügliche Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 205 von 619 Fällen).

2006: 1106 Personen/Gesellschaften



2005: 1143 Personen/Gesellschaften



Zum Vergleich Jahre 2006 und 2005

Land	2006	2005	+/-	Land	2006	2005	+/-
Deutschland	249	189	60	Bermudas	3	5	-2
Grossbritannien	119	70	49	Ungarn	3	4	-1
Frankreich	110	68	42	Antillen (NL)	3	4	-1
Italien	89	91	-2	Burundi	3	4	-1
USA	71	77	-6	Finnland	3	0	3
Österreich	49	54	-5	Ukraine	2	5	-3
Spanien	48	60	-12	Mauritius	2	4	-2
Liechtenstein	43	61	-18	Thailand	2	2	0
Belgien	31	32	-1	Paraguay	2	0	2
Niederlande	30	25	5	Costa Rica	2	0	2
Brasilien	28	10	18	Taiwan	2	0	2
Panama	23	10	13	Philippinen	1	4	-3
Luxemburg	20	24	-4	Guernsey (GB)	1	1	0
Rumänien	18	32	-14	Bolivien	0	18	-18
Polen	14	4	10	Zypern	0	15	-15
Korea (Süd)	13	0	13	Ver. Arab. Emirate	0	14	-14
British Virgin Islands	10	16	-6	Malaysia	0	14	-14
Australien	9	0	9	Isle of Man	0	18	-18
Hongkong	8	6	2	Slowakei	0	12	-12
Singapur	8	4	4	San Marino	0	11	-11
Portugal	7	19	-12	Argentinien	0	10	-10
Russland	7	15	-8	Bulgarien	0	7	-7
Indonesien	6	13	-7	Kolumbien	0	6	-6
Dänemark	6	8	-2	Serbien	0	6	-6
Israel	6	6	0	Lettland	0	6	-6
Irland	6	0	6	Mazedonien	0	5	-5
Neuseeland	6	0	6	Malta	0	4	-4
Jersey (GB)	5	7	-2	Japan	0	4	-4
Türkei	5	0	5	Montenegro	0	4	-4
Gibraltar	5	0	5	Bahamas	0	3	-3
Griechenland	4	6	-2	Dominikanische Rep.	0	3	-3
Kroatien	4	4	0	Libanon	0	3	-3
Venezuela	4	0	4	Antigua u. Barbuda	0	3	-3
Mexiko	4	0	4	Bahrain	0	2	-2
Schweden	3	11	-8	Ägypten	0	2	-2
Südafrika	3	11	-8	Tschechien	0	1	-1
Chile	3	0	+3	Katar	0	1	-1
Monaco	3	5	-2	Total	1106	1143	-37

3. Typologien

3.1. *Wer sein Konto zur Verfügung stellt, geht ein Risiko ein*

Die Vergütungstransaktionen eines Unternehmens — sie hatten offensichtlich nichts mit dessen angestammter Geschäftstätigkeit zu tun — erregten die Aufmerksamkeit der Bank, welche die Unternehmenskonten führte. Diese begann damit, die Kontenbewegungen des Unternehmens zu beobachten. Die Verwalterin der Konten war eine Schweizer Staatsangehörige. Es galt in erster Linie zu prüfen, ob die auf dem Formular A gemachten Angaben plausibel erscheinen. Laut den Angaben auf diesem Formular war das Unternehmen der Kundin wirtschaftlich berechtigt an den Gutschriften. Auf Nachfragen hin, die im Rahmen der in Artikel 6 GwG vorgeschrieben sind, wurde erklärt, die Gutschriften in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken stammten aus Nordamerika; angeblich handelte es sich um Provisionszahlungen aus dem Verkauf von Immobilien, bei dem das Unternehmen vermittelt habe. Das Unternehmen machte keinen Hehl daraus, dass es über eine Reihe von Transaktionen keine Unterlagen habe.

In Anbetracht dessen, dass der Kundin die berufliche Qualifikation fehlte, um solche Transaktionen durchzuführen, und weil die Abwicklung von Geschäften mit einem ausländischen Markt lückenhaft dokumentiert war, hatte die Bank allen Grund, an der Aussage der Unternehmensvertretung zu zweifeln. MROS wurde benachrichtigt und die Konten des Unternehmens blockiert.

Die Abfrage von Datenbanken ergab, dass die Kundin wiederholt in Wirtschaftstrafsachen verwickelt war. Es ging um Betrug, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Offenbar war die Bankkundin in ähnlichen Fällen auch Gegenstand internationaler Rechtshilfeersuchen. MROS kam zum Schluss, dass die Kundin die Unternehmenskonten bewusst und in illegaler Absicht Dritten zur Verfügung gestellt hatte. Dies allein war Grund genug für eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Hinzu kommt, dass die Kundin sich vermutlich der Urkundenfälschung strafbar gemacht hat, indem sie auf dem Formular A Falschangaben über den wirtschaftlich Berechtigten machte.

3.2. *Unklarer wirtschaftlicher Hintergrund - besondere Abklärungen gemäss Art. 6 GwG*

Einem Finanzinstitut ist die auf einen Finanzintermediär lautende Kontobeziehung aufgefallen, nachdem ein Schalterbarbezug in einstelliger Millionenhöhe zum Zwecke einer Depotzahlung für den angeblichen Erwerb einer Präziose angekündigt worden ist. Die Durchsicht der Kontobewegungen auf der entsprechenden Kontoverbindung durch das Finanzinstitut zeigte, dass die Mittel für den zuerst angekündigten und dann getätigten Barbezug von zwei Privatpersonen aus dem europäischen Ausland stammten und von der gleichen Bank im Ausland überwiesen worden sind. Aufgrund der Ungewöhnlichkeit der erfolgten Transaktion und des unklaren wirtschaftlichen Hintergrunds verlangte das Finanzinstitut basierend auf Art. 6 GwG weitere Informationen. Anlässlich dieser besonderen Abklärungen machte der angefragte Vertragspartner verschiedentlich widersprüchliche Angaben, u.a. auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten, erteilte kaum nachvollziehbare und unglaubwürdige Auskünfte bezüglich der Modalitäten des Kaufs bzw. beabsichtigten Weiterverkaufs der Präziose auf Provisionsbasis und legte eine fragwürdige Expertise der Präziose hinsichtlich deren Bewertung in zweistelliger Millionenhöhe sowie das Muster eines privaten Kontrakts zur Plausibilisierung der Überweisungen aus dem europäischen Ausland vor. Die seitens des Vertragspartners dem Finanzinstitut vorgelegten Unterlagen vermochten die berechtigten Zweifel hinsichtlich der Geschäftsvorgänge nicht auszuräumen, sondern es konnte sogar angenommen werden, dass allfällige vertragliche Vereinbarungen zum Schutz des von aussen eingebrachten Kapitals nicht eingehalten worden sind und eine Zweckentfremdung der Vermögenswerte seitens des finanzintermediärisch tätigen Vertragspartners nicht auszuschliessen ist. Aufgrund des Resultats der besonderen Abklärungen gemäss Art. 6 GwG reichte das Finanzinstitut eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle ein. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass die Exponenten des gemeldeten Vertragspartners und Finanzintermediärs aktenkundig sind und es sich beim Gutachten höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt. Die Verdachtsmeldung wurde an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die sich nun mit dem Fall befasst.

3.3. *Mehr Schein als Sein*

Eine Bank hat MROS ihre Geschäftsbeziehung mit einer Schweizer Gesellschaft gemeldet. Die Firma wurde erst vor ein paar Monaten von einem Schweizer Treuhänder gegründet und bezweckt die Herstellung und den Handel mit Uhren. Die Gründung erfolgte im Auftrag eines in Fernost wohnhaften Unternehmers. Gemäss verschiedenen Presseartikeln wurde der Unternehmer kürzlich in seinem Heimatland wegen des Verdachts des Betruges verhaftet.

Er hatte eine neue Uhrenmarke gegründet und im asiatischen Raum „Luxus“-Armbanduhren verkauft. Durch geschicktes Marketing und irreführende Aussagen hat der Unternehmer potentiellen Kaufinteressenten glaubhaft gemacht, dass es sich bei diesen Uhren um äusserst exklusive Luxusobjekte handle, welche bis vor kurzem nur für einen kleinen Kreis von Prominenten erhältlich waren. Ausserdem versicherte er seinen Kunden, dass die Uhren in einer renommierten Schweizer Manufaktur hergestellt würden.

Um die Schweizer Herkunft zu belegen, hat er die in Asien produzierten Uhren in die Schweiz geschickt, von wo aus sie umgehend wieder nach Asien retourniert wurden. Seine Firma in der Schweiz wurde nur zu diesem Zweck gegründet. Durch dieses Vorgehen kam der Unternehmer in den Besitz der gewünschten Ausfuhrdokumente, welche die Schweizer Herkunft belegen sollten.

In der Tat handelt es sich aber bei diesen Uhren um Billigprodukte, welche in seinem Heimatland aus billigen, in Asien hergestellten Bestandteilen produziert worden sind. Die Produktionskosten der Uhren beliefen sich auf CHF 100.-- bis CHF 260.--. Verkauft wurden sie jedoch in der Preisspanne zwischen CHF 8'000.-- und CHF 130'000.--.

Aufgrund dieser Informationen hat MROS die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet hat.

3.4. Die Tücken des E-Banking

Durch Hinweis einer europäischen Firma, die sich auf die Vermittlung von Schweizer Bankkonten spezialisiert, nahm ein Kundenberater einer Schweizer Bank mit einem potentiellen Neukunden mit Wohnsitz in den USA Kontakt auf, was mit der Eröffnung eines neuen Privatkontos endete. Der Kontakt zum Kunden lief vorwiegend über E-Mail-Verkehr ab, die nötigen Kopien der amtlichen Unterlagen wurden der Bank jedoch mittels Briefpost zugestellt. Der Neukunde hatte angegeben, dass die Vermögenswerte aus einem Immobiliengeschäft stammten und er vorhabe, das Geld bei der Bank längerfristig anzulegen. Er stellte die Einreichung eines Schecks zur Gutschrift auf das neue Konto in Aussicht, zudem wünschte er einen Zugriff auf sein Konto mittels E-Banking.

Einige Tage später wurde ein Scheck über mehrere Hunderttausend US-Dollar zur Gutschrift auf das neu eröffnete Konto eingereicht. Bereits kurz nach Eingang dieses Schecks fragte der Neukunde praktisch täglich, ob der Scheck angekommen sei und wann er mit der Gutschrift auf seinem Konto rechnen könne. Die Bank wies, wie bei einer Scheckeinlösung eines Neukunden üblich, auf die Praxis hin, dass der Betrag erst gutgeschrieben werden könne, wenn durch die bezogenen Bank die Echtheit des

Schecks bestätigt und die Summe von dort gutgeschrieben würde. Der Kunde war über dieses Vorgehen aufgebracht und fragte mehrere Male nach dem Verbleib des Geldes. Ca. 1 Monat nach Einreichung wurde die gesamte Schecksumme dem Kunden gutgeschrieben. Trotz der anfänglich erwähnten Absicht des Kunden, das Geld längerfristig bei der Schweizer Bank anzulegen, wurden die gesamten Vermögenswerte mittels E-Banking in mehreren Teilbeträgen innerhalb 1 Monats abdisponiert. Erst jetzt wurde die Bank auf den Kunden aufmerksam und reichte, da der Kunde auf die Schreiben der Bank nicht reagierte und widersprüchliche Angaben vorlagen, eine Verdachtsmeldung ein.

Die durch die MROS getätigten Abklärungen im Internet (öffentlich zugängliche Seiten) liessen rasch den Verdacht aufkommen, dass die der Bank vorgelegten Dokumente Fälschungen sein könnten. So wurde festgestellt, dass es unter der auf dem Scheck erwähnten Adresse des Kunden tatsächlich eine Person mit diesem Namen gab, es sich jedoch um eine ältere Person handeln musste, die bereits in den Siebziger Jahren das Anwaltspatent erhalten hatte. Beim Bankkunden handelte es sich gemäss den eingereichten Ausweiskopien um eine Person mit Jahrgang 1978. Stutzig machte die MROS auch die Überprüfung der der Bank angegebenen Adresse, handelte es sich anscheinend doch um eine Postfach-Adresse in einem anderen Bundesstaat als die Adresse des Scheckbegünstigten. MROS hat daraufhin weitere Infos betreffend diese Person resp. die Ausweise eingeholt und es wurde bestätigt, dass es sich bei der der Bank vorgelegten Dokumente um Fälschungen handelt. Der Scheck wurde vermutlich gestohlen und die Betrüger fertigten Ausweise auf den Namen des Scheckbegünstigten an.

Die Verdachtsmeldung wurde an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, wo ein Verfahren wegen Geldwäscherei und anderen Delikten gegen unbekannt eröffnet wurde.

Zu erwähnen gibt es noch Folgendes: Speziell über Personen und Gesellschaften aus den USA findet man auf frei zugänglichen Seiten im Internet eine Vielzahl von Informationen die helfen, Angaben von Kunden zu verifizieren. Der Datenschutz wird in den USA offensichtlich weit weniger streng gehandhabt als in vielen europäischen Ländern und in der Schweiz. Dies geht so weit, dass Informationen z.B. über Immobilienbesitz, Lizenzen (Rechtsanwalt, Ärzte etc.) oder gar straf- und zivilrechtliche Unterlagen je nach Bundesstaat öffentlich publiziert werden und einsehbar sind.

3.5. Die Bank beobachtet die Tätigkeit des externen Vermögensverwalters

Ein bankexterner Vermögensverwalter eröffnete im Namen seiner Klienten bei einer Grossbank mehrere Konten. Er schloss mit der Bank ein Retrozessions-Abkommen über einen Teil der von der Bank für Investment-Transaktionen eingenommenen

Kommissionen. Auch der Vermögensverwalter besass bei der Bank auf seinen Namen laufende Konten.

Im Laufe des Jahres 2006 beauftragte der Vermögensverwalter die Bank, im Namen eines seiner Klienten für 1, 6 Mio. Euro Anteile eines bestimmten Investmentfonds zu erwerben. Er bestand darauf, dass die Fonds über einen von ihm genannten Broker erworben werden und lieferte dessen Referenzen. Nach getätigter Transaktion belastete die Bank wie vom Broker verlangt, das Konto des Klienten mit einer Kommission in der Höhe von 7 Prozent, was einer Summe von über 100'000 Euro entsprach.

Angesichts der beträchtlichen Kommissionskosten für die Transaktion begann die Bank damit, die Konten des Vermögensverwalters zu beobachten und stellte fest, dass kurz nach Abschluss der besagten Transaktion einem Konto des Vermögensverwalters 75'000 Euro gutgeschrieben wurden. Überwiesen wurde diese Summe von dem Broker, der die Transaktion getätigt hatte.

Wäre die Transaktion über den bankeigenen Broker durchgeführt worden, hätte die Kommission lediglich 2 Prozent betragen. Somit stand die Vermutung nahe, dass der Vermögensverwalter den Klienten, in dessen Namen die Transaktion durchgeführt worden war, um eine beträchtliche Summe betrogen hatte. Die Bank erstatte MROS Meldung wegen vermutlichen Verstosses gegen Art. 158 StGB (ungetreue Geschäftsbesorgung) und blockierte die Guthaben des Vermögensverwalters. Da es sich bei der Vortat um ein Verbrechen handelte, leitete MROS die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörde jenes Kantons weiter, in dem die Bank niedergelassen ist.

3.6. *Der Ruf des Monseigneurs*

Nach einer von den unternehmenseigenen Compliance Services durchgeführten Revision erstattete ein Finanzintermediär MROS eine Meldung über einen versuchten Vorschussbetrug (sogenannte Nigerianer-Briefe oder -Mails) .

Eine offenbar äusserst religiöse Person wurde bei einem Finanzintermediär vorstellig mit dem Anliegen, einem in Not geratenen Monseigneur und Bischof ihrer Glaubensgemeinschaft in einem afrikanischen Staat Geld zu überweisen.

Dieser Monseigneur hatte die Person über das Internet kontaktiert und von seinen grossen Problemen berichtet. Angeblich waren dessen Bruder und Familie bei einem Anschlag der Miliz ums Leben gekommen. Dieser Monseigneur, so die Person, die um dessen Anliegen bemüht war, bedürfe der seelischen und geistigen Unterstützung. Vor allem mangle es ihm am Geld. Einer ersten Internetmitteilung sei eine zweite gefolgt, berichtete diese besorgte Person. Die Mitteilung enthielt detaillierte Instruktionen zur Art der Überweisung des Geldes.

Offenbar beseelt vom Wunsch, ihren Nächsten zu helfen, erbat sie die Hilfe des Finanzintermediärs, um dem Monseigneur Geld zukommen zu lassen. Nachdem der Finanzintermediär sie jedoch gewarnt hatte, dass es sich vermutlich um einen Betrug handle, nahm sie Abstand von ihrem Vorhaben. Das Geld war noch nicht abgebucht worden und der Person entstand kein Schaden. MROS verfolgte die Angelegenheit nicht weiter, zumal es sich bei der gemeldeten Person vermutlich um das Opfer eines Betrugsversuchs handelte. (Siehe hierzu auch die Anmerkungen unter Punkt 4.1 im MROS-Bericht des Jahres 2005.)

3.7. Woher stammen die CHF 1'500'000 wirklich?

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass ein Kunde am Schalter über CHF 500'000 bar auf sein Konto einbezahlt hat. Der Kunde hat ausserdem seinen Kundenbetreuer informiert, dass er noch über weiteres Bargeld in der Höhe von rund CHF 1 Million verfüge, welches er seit ein paar Monaten bei sich zu Hause aufbewahre und demnächst auch noch einzahlen wolle. Der Finanzintermediär hat aufgrund dieser speziellen Situation beim Kunden weitere Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und deren wirtschaftlichen Hintergrund verlangt. Daraufhin hat der Kunde erklärt, dass es sich bei diesen Vermögenswerten um bei der Steuerverwaltung nicht deklariertes Geld handle.

Da Steuerhinterziehung in der Schweiz zwar strafbar ist, aber kein Verbrechen darstellt und somit nicht Vortat zur Geldwäscherei ist, hätte dieser Vorfall, wenn der Finanzintermediär den Aussagen des Kunden Glaube geschenkt hätte, nicht gemeldet werden müssen. Der Kundenberater hatte aber begründete Zweifel betreffend der Aussagen des Kunden und konnte nicht ausschliessen, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt, weshalb er eine Meldung an die MROS machte. Die Zweifel des Finanzintermediärs gründeten einerseits darin, als dass der Kunde die Einzahlung eines sehr hohe Bargeldbetrages vollzog, die entsprechenden Auszahlungsbelege jedoch nicht vorweisen konnte, was eine der Typologien von Geldwäscherei darstellt. Auch machte der Kunde widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Herkunft des Geldes, indem er einerseits angab, dass er das Geld von seinem Konto bei einer Offshore-Bank bar bezogen habe, andererseits dass die Vermögenswerte vorher bei verschiedenen Banken in der Schweiz deponiert gewesen seien. Er behauptete auch, das Geld stamme aus eigenen Ersparnissen und aus erfolgreichen Börsengeschäften. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kunde ein eher bescheidenes Einkommen hat und dass an der Börse nicht nur Gewinne erzielt werden, erschien der hohe Bargeldbetrag jedoch eher unverhältnismässig. Ausserdem war die Aussage des Kunden, er habe das Bargeld über längere Zeit in seiner Wohnung aufbewahrt und einmal "sehen wollen", nicht nachvollziehbar und unlogisch, zeigte er doch bisher ein sehr gewinnorientiertes Verhalten, indem er sein Geld durch Vermögensanlagen und Börsengeschäfte vermehrt haben soll. Wirtschaftlich gesehen wäre eine direkte

Banküberweisung auf sein Konto beim meldenden Finanzintermediär deshalb viel vorteilhafter gewesen.

Die Verdachtsmeldung wurde von MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.8. *Eine Frage der Vortat*

Im Jahr 2006 meldete ein externer Vermögensverwalter den Fall eines Klienten. Dieser betrieb in seinem Land eine Internetplattform, über die Wetten gesetzt und Spiele wie Poker gespielt werden konnten – ein Internet-Casino. Das Verhältnis dieses Klienten mit den lokalen Behörden jenes Landes konnte als belastet bezeichnet werden: Er war bereits des Verstosses gegen Lizenzaufgaben und wegen Steuerunregelmässigkeiten beschuldigt worden.

Für die Geschäftstätigkeit waren mehrere Unternehmen gegründet worden. Sie erzielten einen Umsatz in zweistelliger Milliardenhöhe – Dollars. Es ist in diesem Geschäft üblich, das Informatikzentrum und die Server immer wieder in anderen Ländern zu positionieren. Diesem Beispiel war auch besagter Klient gefolgt. Nachdem aber die gesetzlichen Bestimmungen in dem Land geändert hatten, in dem sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Klienten abspielte, waren dessen Tätigkeiten unvermittelt nicht mehr legal.

Der Vermögensverwalter – im Sinne des GwG ein Finanzintermediär – wusste, dass die Strafverfolgungsbehörden des besagten Landes Anklage gegen seinen Klienten erhoben hatten. Neben einer Reihe von Vorwürfen zielte die Anklage hauptsächlich auf Verstösse, die nach nationaler Gesetzgebung als Vortat einzustufen waren.

Angesichts der beträchtlichen Summen, um die es ging, und der einschlägigen Bekanntheit seines Klienten, entschloss sich der Vermögensverwalter nach einigem Zögern, MROS Meldung zu erstatten. Die über die Beteiligten eingeholten Auskünfte waren indessen nicht schlüssig genug und erlaubten es nicht, ausreichend belastende Beweismittel zusammenzustellen, zumal sich die von MROS angestellten Ermittlungen auf die Würdigung des Tatbestandes der Vortat konzentrierten.

Nach Schweizer Gesetz ist der Betrieb von Spielbanken und Wettbüros über das Internet illegal und stellt einen Verstoß gegen das Spielbankengesetz auch gegen das Bundesgesetz betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wettter dar. Bei der angezeigten Handlung handelt es sich jedoch nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen. Der Erlös aus einer solchen Handlung gilt somit nicht als ein durch Geldwäscherei erwirtschaftetes Produkt. MROS benachrichtigte den Vermögensverwalter entsprechend und schloss die Akte.

3.9. Meldung einer Selbstregulierungs-Organisation (SRO)

Eine Aktiengesellschaft beantragte die Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungs-Organisation (SRO) und wurde einige Monate später aufgenommen. Im Mai 2006, anlässlich der Kontrolle des Rechnungsabschlusses per 31.12.2005, stellte die SRO gravierende Unregelmässigkeit in der Unternehmensbilanz des neuen Mitglieds fest. Die Unternehmensstruktur der Gesellschaft erwies sich als äusserst komplex. So wies die Bilanz denn auch die Beteiligung zahlreicher anderer Unternehmen und Interessen aus. Der Wert der Aktiva war weit überhöht. Auch entsprach die Finanzlage, in der sich die Aktiengesellschaft angeblich befand, nicht der Realität und täuschte die Anleger. Die gemäss der Gewinn- und Verlustrechnung getätigten Transaktionen liessen auf ein Geschäftssystem schliessen, bei dem die erwirtschafteten Schulden mit Neueinlagen kompensiert wurden. Die SRO mutmasste, dass diese Gesellschaft mit falschen Zahlen um neue Anleger warb und informierte MROS unter Verweis auf Artikel 27, Absatz 4 GwG.

Die Abklärungen durch MROS ergaben, dass zwei Geschäftsführer der Gesellschaft bereits Gegenstand von Ersuchen um internationale Rechtshilfe waren. Es ging dabei um Fälle von Wirtschaftskriminalität. Auch waren diese beiden Personen wegen Wirtschaftsdelikten rechtskräftig verurteilt worden. Den öffentlichen Datenbanken war ebenfalls nur Negatives über deren Aktivitäten zu entnehmen. MROS leitete die Angelegenheit an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiter. Deren Ermittlungen sind noch im Gang.

3.10. Gut prüfe, wer sich bindet

Eine Bank unterhielt über zehn Jahre Geschäftsbeziehungen mit einem ausländischen Kunden. Nachdem jeweils nur bescheidene Summen über das Konto des Kunden gelaufen waren, wurden eines Tages Beträge in der Höhe von mehreren zehntausend Schweizer Franken gutgeschrieben. Entsprechend der Bestimmungen in Artikel 6 GwG ersuchte die Bank den Kunden um Auskunft über den Hintergrund dieser Gutschriften. Dieser gab an, er sei für seine Regierung in beratender Funktion tätig. Es handle sich um den Kauf von Armeematerial für die Luftwaffe.

Die meisten Gutschriften stammten von einem Unternehmen, das Flugzeuge baut. Tatsächlich entsprachen die Geldbeträge den branchenüblichen Beraterhonoraren. Weitere Abklärungen bei der Bank, über die das Geld geflossen war, ergaben jedoch, dass der besagte Kunde nicht nur Berater, sondern eine Person in führender Stellung bei der Luftwaffe seines Herkunftslandes war.

Die Bank liess ihren Kunden in dessen Wohnsitzland von einem Vertreter zu einigen Ungereimtheiten Stellung nehmen. Offenbar war der Kunde ob der Fragen des Bankvertreters dermassen erzürnt, dass er ihm mit der Verhaftung drohte, sollte die Bank das Geld – über CHF 10 Millionen – nicht unverzüglich auf sein Konto bei einer ausländischen Bank transferieren. Der Vertreter liess sich nicht beeindrucken, lehnte ab und konnte, obgleich erst auf Intervention seitens der Bank, schliesslich unversehrt die Rückreise antreten.

Die falschen Angaben des Klienten bezüglich seiner Tätigkeit, sein suspektes Verhalten und nicht zuletzt der Umstand, dass er im Ausland ein Bankkonto eingerichtet hatte, auf das beträchtliche Summen aus einer Beratertätigkeit transferiert worden waren – musste die Bank vermuten lassen, dass das Geld aus Korruptionshandlungen stammt.

MROS leitete die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

3.11. Eine zweifelhafte Kontobezeichnung

Ein Finanzintermediär eröffnete im Namen eines Klienten ein Bankkonto. Der Klient bestand ausdrücklich darauf, dass das Konto als Referenz die Bezeichnung »Escrow harbour« erhalte. Auf dieses Konto gingen zahlreiche Zahlungen aus dem Ausland ein, vor allem aus den USA. Bei den Gutschriften handelte es sich jeweils um Beträge unter CHF 1000. Alarmiert durch die SWIFT-Meldung der Bank eines Auftraggebers, der eine Zahlung zurückerstattet haben wollte, stellte die Bank entsprechend den Bestimmungen in Artikel 6 GwG Nachforschungen an.

Im Internet fanden sich bereits warnende Hinweise über die Aktivitäten dieses Klienten. Offenbar bot er über das Internet eine Reihe fiktiver Güter an, vor allem Baumaschinen. Interessenten wurden jeweils darum ersucht, eine Anzahlung zu leisten und diese auf besagtes Konto zu überweisen. Die Kontobezeichnung »Escrow harbour« sollte die Interessenten Glauben machen, die geleistete Anzahlung würde von einem Escrow-Dienst verwaltet. Diese Dienstleister – Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer – behalten den für eine Ware geschuldeten Betrag solange zurück, bis beide Vertragsparteien ihre Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt haben.

Der Finanzintermediär prüfte das Konto seines Klienten ein und prüfte die Unterlagen zur Kontoeröffnung. Es stellte sich heraus, dass die eingereichten Dokumente allesamt gefälscht waren. Vom Klienten fehlte jede Spur. Es gab ausreichend Verdachtsmomente, um von Betrug ausgehen zu können, weshalb der Finanzintermediär MROS Meldung erstattete. Die von MROS angestellten Nachforschungen bestätigten den Verdacht. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden jenes Kantons weitergeleitet, in dem das Konto eröffnet worden war.

4. Gerichtssentscheide

4.1. Von Bestechung ausländischer Amtsträger, Einstellungsverfügungen und der Einziehung von Vermögenswerten

MROS erhielt von Bankinstitutionen Meldungen (nach Massgabe der Bestimmungen in Artikel 9 GwG) über Kundenkonten, die eine Verbindung mit einer grossen Korruptionsaffäre im benachbarten Ausland aufzuweisen schienen. Der Fall hatte dort aufgrund von Medienberichten einige öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Ein Verantwortlicher der öffentlichen Verwaltung, der für die Umsetzung eines Industrieprojektes verantwortlich war, erhielt Zahlungen von Unternehmen, die hofften, sie könnten sich auf diese Weise die ausgeschriebenen Projektaufträge sichern. Das Geld wurde einem Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben.

Solche Konten waren in der Schweiz im Namen eines Unternehmens eingerichtet worden, das offenbar eine Art Clearing Agency – eine Verrechnungstelle – war. Über dieses Unternehmenskonto wurden Korruptionsgelder an zahlreiche Projektverantwortliche der öffentlichen Verwaltung im Ausland transferiert. Die Gutschriften wurden mit fingierten Rechnungen belegt. Über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren wurden über CHF 2 Millionen transferiert.

Noch während die Meldungen der Banken ergingen, leiteten die Justizbehörden des Landes, in dem sich die Korruptionsfälle ereignet hatten, Strafuntersuchungen gegen die Verantwortlichen ein. Im Zuge der Rechtshilfe wurde die Schweiz darum ersucht, sachdienliche Informationen zu liefern und Vermögenswerte einzufrieren. Die Schweiz ihrerseits leitete Ermittlungen wegen Geldwäscherei ein. Dem Verwalter der Konten gelang es noch, Bargeld abzuheben und auf mehrere Konten bei anderen Banken einzuzahlen. Er hoffte, damit den „Paper Trail“ zu unterbrechen. Die Schweizer Justiz konnte diese Gelder dennoch beschlagahmen.

Die langjährigen Ermittlungen und Verfahren im Ausland endeten mit der rechtskräftigen Verurteilung der Verantwortlichen zu Haftstrafen wegen passiver und aktiver Bestechung, Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Es stellte sich die Frage, was mit dem in der Schweiz beschlagahmten Geld – etwa CHF 1 Million – geschehen sollte. Die Verantwortlichen waren in ausländischen Gerichtsverfahren rechtskräftig verurteilt worden, weshalb sich ein schweizerisches Strafverfahren zum selben Sachverhalt erübrigte («res judicata»). So erliess die zuständige Schweizer Strafverfolgungsbehörde eine Einstellungsverfügung. Nachdem das ausländische Gericht bestätigt hatte, es erhebe keinen Anspruch auf die eingezogenen Vermögenswerte, verfügte der zuständige Schweizer Untersuchungsrichter den Einzug der Vermögenswerte zu Gunsten des Schweizer Staates.

(Artikel 59 StGB¹¹ sieht den Einzug beschlagnahmter Vermögenswerte vor, selbst wenn es in der Schweiz zu keiner Verurteilung gekommen ist.)

Das Beispiel dieses hoch mediatisierten Falles zeigt, dass selbst wenn es in der Schweiz zu keiner Verurteilung wegen Geldwäscherei kommt, im Bereich der Rechtshilfe und dem Einzug von Vermögen eine enge Zusammenarbeit zwischen Schweizer und ausländischen Behörden besteht.

Grund für die vergleichsweise hohe Zahl von Sistierungsentscheiden und Einstellungsverfügungen in der Schweiz ist der, dass es in vielen der von MROS weitergeleiteten Fälle um eine im Ausland begangene Vortat geht, bei der die Vermögenswerte in der Schweiz deponiert wurden. Ist im ausländischen Strafverfahren noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen, so wird der Fall in der Schweiz vorderhand sistiert oder auch eingestellt (vgl. 2.3.13: Stand der von MROS weitergeleiteten Verdachtsmeldungen).

4.2. *Ein häufiger Fall: versuchte Geldwäscherei mit Hilfe gestohlener Wertpapiere als Banksicherheit (Art. 24 GwV EBK)*

Oft werden gestohlene Wertpapiere bei einer Bank als Sicherheit hinterlegt. Eine kantonale Strafverfolgungsbehörde ermittelte in einem solchen Fall, musste das Verfahren aber einstellen.

Eine Regionalbank erhielt vom Vertreter eines Vertragsunternehmens Bankschuldverschreibungen zur Hinterlegung in deren Depot. Die Bank kontaktierte die krediteröffnende Ausgabebank, um die Gültigkeit der Wertpapiere zu überprüfen. Es stellte sich heraus, dass die Wertpapiere als gestohlen gemeldet waren. Der rechtmässige Eigentümer lebte im Ausland.

Zur Angelegenheit befragt, erklärte der Vertreter des Vertragsunternehmens, in dessen Depot die Wertpapiere hinterlegt worden waren, dass er diese von Geschäftspartnern erhalten habe; seine Rolle beschränke sich darauf, die Papiere bei der Bank zu hinterlegen. Diese Angaben erschienen den Verantwortlichen der Regionalbank indessen wenig plausibel. Sie erstatteten MROS eine Verdachtsmeldung nach Artikel 24 GwV EBK (versuchte Geldwäscherei).

MROS begutachtete den Sachverhalt und entschloss sich, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft jenes Kantons zu unterbreiten, in dem die betreffende Regionalbank tätig ist. Die Justizbehörde eröffnete ein Strafverfahren wegen Verdacht auf Hehlerei und mutmasslicher Geldwäscherei. Ein Durchsuchungsbefehl erging, die Geschäftsräume des Vertragsunternehmens, das Inhaberin des Wertschriftendepots war, wurden durchsucht. Die

¹¹ Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 70 StGB

Beamten stiessen auf weitere, von derselben Bank ausgegebene Wertschriften. Es handelte sich dabei um einen Teil der Wertschriften, die dem im Ausland lebenden, rechtmässigen Eigentümer gestohlen worden waren.

Die Behörden des betreffenden Landes bestätigten, dass Unbekannte dem Eigentümer der Wertschriften, einem Rentner, diese entwendet hatten. Offenbar hatten die Täter vorgegeben, sie seien mit ihm verwandt. Sie brachten den Rentner dazu, seinen Safe zu öffnen. Die Ermittlungen ergaben, dass ein Schweizer Unternehmer die Wertschriften angeblich im Zuge eines Konsortialgeschäftes an Zahlungsstatt entgegengenommen hatte. Die Partei, von der die Wertschriften stammten, konnte indessen nicht ermittelt werden.

Der Vertreter des Vertragsunternehmens, in dessen Depot die Wertschriften hinterlegt waren, wurde wiederholt zur Sache befragt. Es fanden sich aber keine Beweise dafür, dass er wusste, dass die Wertschriften gestohlen waren. Es konnte ihm auch nicht nachgewiesen werden, dass er hätte vermuten müssen, dass die Wertschriften gestohlen waren. Ebenso wenig liessen sich die Verdachtsmomente aufrechterhalten, wonach es sich um einen Fall von Hehlerei oder gar von Geldwäscherei handelte. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt.

Wenngleich dieser Fall mangels an Beweisen nicht mit einer Verurteilung endete, so war es doch möglich, dank der Zusammenarbeit zwischen Banken und Strafverfolgungsbehörden die gestohlenen Wertschriften an den rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben und weiteren Schaden zu verhindern.

4.3. *Verfahrenseinstellung, wenn die Vortat weder in der Schweiz noch im Ausland strafbar ist*

Der Finanzvorsteher einer Universität in einem südamerikanischen Land stellte fingierte Rechnungen zu Lasten der Universität aus. Die Rechnungsbeträge wurden jeweils unterschiedlichen Konten bei Banken in Europa gutgeschrieben. Dieser Finanzvorsteher stellte zu Lasten der Universität auch Schecks aus, die er selbst einlöste. Das Geld transferierte er auf seine Konten im Ausland. In einem weiteren Schritt überwies er das Geld jeweils auf Konten bei zwei Banken in der Schweiz.

Nachdem die Filiale einer Schweizer Bank vor Ort, über welche die Konten in der Schweiz eingerichtet worden waren, aus der Presse von den Umtrieben ihres Kunden erfuhr, benachrichtigte sie das Mutterhaus in der Schweiz. Diese erstattete MROS schliesslich eine Verdachtsmeldung. MROS stellte auch bei den Partnerstellen im Ausland die üblichen Nachforschungen an. Da die strafbaren Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden waren, leitete MROS die Angelegenheit nach Massgabe von Artikel 340^{bis} StGB¹² an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weiter. Die Zuständigkeit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden wurde geprüft und als gegeben erkannt.

¹² Neue Numerierung ab 01.01.2007: Art. 337 StGB

Die Bundesanwaltschaft verfügte die Beschlagnahme der in der Schweiz befindlichen deliktischen Vermögenswerte, leitete ein Strafverfahren wegen Veruntreuung, Urkundenfälschung und Geldwäscherei ein und stellte ein Rechtshilfeersuchen an die südamerikanischen Behörden. Es stellte sich heraus, dass die südamerikanischen Behörden ebenfalls ein Strafverfahren wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung eingeleitet hatten. Nachdem der fehlbare Finanzvorsteher sich dazu verpflichtet hatte, der Universität das in der Schweiz befindliche Geld zurückzuerstatten, wurde das Verfahren in Südamerika eingestellt, ohne dass Strafanzeige erhoben worden war. Nach Würdigung der im Zuge der Rechtshilfe erhaltenen Angaben und nach Erhalt der Vereinbarung über die Rückerstattung des Geldes, verfügte die Bundesanwaltschaft die Freigabe für den Rücktransfer.

Unter Berücksichtigung des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) und da im ausländischen Verfahren die Vortat nicht bestraft wurde (Abwesenheit der Straferfordernis; Art. 305^{bis} Abs. 3 StGB und Art. 53 StGB; Wiedergutmachung), wurde das Schweizer Verfahren eingestellt.

5. Aus der Praxis der MROS

5.1. *Dubiose Stellenangebote für Finanz-Agenten*

"Mitarbeiter dringend gesucht!" oder "Finanzmanager (m/w) in freier Mitarbeit": So oder ähnlich sehen die Überschriften von E-Mails aus, die in den letzten Monaten zu tausenden in Schweizer Mailboxen landeten. Verschiedene fiktive Unternehmungen überfluten die elektronischen Briefkästen in der Schweiz mittels "Spam¹³"-Mails, alle mit praktisch demselben Inhalt: Die Unternehmen bieten eine "Arbeit" als Kurier oder Finanzagent an, die im Wesentlichen darin besteht, das eigene Bank- oder Postkonto zur Verfügung zu stellen, um Geldtransaktionen für den "Arbeitgeber" auszuführen. Die hinter der Fassade dieser Unternehmen steckenden Personen überweisen anfänglich eine eher bescheidene Geldsumme auf das Konto des "Finanz-Agenten". Verlaufen die ersten Transaktionen problemlos, werden nach und nach höhere Beträge überwiesen. Bis zu zehn Prozent dieser Summe darf der Kurier oder Finanz-Agent als Provision behalten, den Rest muss er mittels "Money Transmitter¹⁴" in ein Drittland überweisen. Die auf die Konten der neu angeworbenen "Finanz-Agenten" überwiesenen Gelder stammen von Konten von Personen, die Opfer eines "Phishing¹⁵"-Betruges (meist im Ausland) geworden sind. Die Täter machen sich hierbei zu Nutzen, dass die Verfolgung von Straftaten, die einen internationalen Aspekt haben, eine längere Aufklärungszeit benötigen als nationale Angelegenheiten. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass Informationen häufig auf dem Rechtshilfsweg eingeholt werden müssen, was unter Umständen Monate dauern kann. Da das Geld zuerst auf das Konto eines unbescholtenen Bürgers ("Finanz-Agent") transferiert wird, erweckt die Transaktion von einigen tausend Franken beim Finanzintermediär möglicherweise vorerst keinen Verdacht.

Der "Finanz-Agent", der auf ein solches Jobangebot eingeht, kann strafrechtlich wegen Geldwäscherei verfolgt werden, weil er mithilft, Spuren von Geldern zu verwischen¹⁶, die aus unrechtmässigen Tätigkeiten (z.B. "Phishing") stammen.

¹³ Spam ist der Überbegriff für unerwünschte Werbemails oder Kettenbriefe im E-Mailverkehr; Weitere Informationen unter <http://www.melani.admin.ch/gefahren-schutz/schutz/00025/index.html?lang=de>

¹⁴ Bargeld Zahlungsdienstleister

¹⁵ Mittels Phishing versuchen Betrüger, an vertrauliche Daten von ahnungslosen Internet-Benutzern zu gelangen. Dabei kann es sich beispielsweise um Kontoinformationen von Online-Auktionsanbietern oder Zugangsdaten für das Internet-Banking handeln. Die Betrüger nutzen die Gutgläubigkeit und Hilfsbereitschaft ihrer Opfer aus, indem sie ihnen beispielsweise E-Mails mit gefälschten Absenderadressen zustellen. Weitere Informationen hierzu unter: <http://www.melani.admin.ch/gefahren-schutz/schutz/00022/index.html?lang=de>

¹⁶ Der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB sich schuldig, "wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren."

5.2. *Revision der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23)*

Die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei regelt im Detail die Arbeit der Meldestelle, namentlich die Bearbeitung der Meldungen aus dem Finanzsektor und den Zugriff auf die verschiedenen Informationssysteme von Polizei und Justiz auf Stufe Bund. Die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei trat im Oktober 2004 in Kraft und wurde damals bis Ende 2006 befristet.

Der Bundesrat hat die Gültigkeit der Verordnung mit Beschluss vom 1. November 2006 bis Ende 2008 verlängert und deren Inhalt aktualisiert, indem er auch die Zugriffsregelungen an den neusten Stand der Informationssysteme angepasst hat. Diese Anpassung drängte sich im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) auf und beinhaltet materiellrechtlich keine Änderung der Zugriffsrechte der MROS.

Die erneute Befristung der Verordnung ist wiederum nötig, bis das geplante Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)¹⁷ in Kraft tritt und gleichzeitig im Rahmen der Änderungen bisherigen Rechts Artikel 35^{bis} GwG¹⁸ in Kraft gesetzt wird, der den Zugriff der MROS auf die verschiedenen Informationssysteme von Polizei und Justiz neu in einem formellen Gesetz regelt. Die heutige rechtliche Grundlage für diese Zugriffsrechte der MROS bietet Artikel 5 der Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei. Im Tätigkeitsbericht der Meldestelle aus dem Jahr 2002 zuhanden des Bundesrates wurde darauf hingewiesen, dass diese Grundlage auf Verordnungsstufe nicht genügt und ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist. Mit Entscheid vom 9. April 2002 wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes beauftragt. Der Entwurf des Artikels 35^{bis} GwG ist das Ergebnis dieses Auftrags.

5.3. *Revision des Geldwäschereigesetzes*

Die Arbeiten der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA-GAFI¹⁹ betreffend die gesetzliche Anpassungen zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Gruppe

¹⁷ Das BPI soll die gesetzlichen Grundlagen aller polizeilichen Informationssysteme des Bundes zusammenfassen und harmonisieren. Es wurde 2005 in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst und kann demnächst vom Parlament behandelt werden.

¹⁸ Botschaft zum Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; BBl Nr. 24 vom 20. Juni 2006, Punkt 2.3.5

¹⁹ Wir verweisen auf den Jahresbericht 2005 der MROS unter Punkt 4.2.

d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI / FATF auf Englisch), welche im Jahr 2004 aufgenommen wurden, haben im Berichtsjahr 2006 zu wesentlichen Entscheidfindungen geführt. Am 29. September 2006 hat der Bundesrat das weitere Vorgehen in der Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung festgelegt. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ihm bis Mitte 2007 eine Botschaft zu unterbreiten. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage soll die Botschaft auf wesentliche Punkte beschränkt werden. Ziel der GAFI-Vorlage ist die massgeschneiderte Anpassung der schweizerischen Geldwäschereigesetzgebung an neue Herausforderungen in der internationalen Finanzkriminalität. Mit der Vorlage soll auch die Konformität der schweizerischen Gesetzgebung mit den einschlägigen internationalen Standards erhöht werden.

Laut Bundesratsbeschluss sollen aus der Vernehmlassungsvorlage beibehalten werden:

- Schaffung von neuen Vortaten zur Geldwäscherei für bandenmässigen Schmuggel, Warenfälschung und Produktpiraterie sowie Insiderdelikte und Kursmanipulation;
- Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes (GwG) auf die Terrorismusfinanzierung (explizite Formulierung im GwG);
- Einführung einer Meldepflicht bei Nichtzustandekommen einer Geschäftsbeziehung;
- Entbindung des Finanzintermediärs von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Beträgen von geringem Wert (Bagatellklausel);
- Lockerung des Informationsverbots zwischen Finanzintermediären in gewissen Fällen, z.B. wenn ein Finanzintermediär im Rahmen einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nicht in der Lage ist, die betroffenen Vermögenswerte zu sperren;
- Klarstellung im Geldwäschereigesetz, dass Meldungen nach dem Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) keine Vermögenssperre nach sich ziehen; zudem Prüfung, ob der Straf- und Haftungsausschluss auch auf die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) ausgedehnt werden soll;
- Besserer rechtlicher Schutz des meldenden Finanzintermediärs vor Repressalien bei Meldungen im Falle von Verdacht auf Geldwäscherei;

In die revidierte Vorlage sollen sodann auf Grund der Ergebnisse des GAFI-Länderexams einzelne Massnahmen neu aufgenommen werden:

-
- Mithilfe der Zollbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch die Einführung eines Auskunftssystems für grenzüberschreitende Bargeldtransporte über einem Schwellenwert von 25'000 Franken (Umsetzung von SR IX);
 - Einführung einer Identifikationspflicht für die Finanzintermediäre von Stellvertretern oder Bevollmächtigten von juristischen Personen;
 - Einführung einer Verpflichtung, für den Finanzintermediär, den Zweck und die Art der vom Kunden gewünschten Geschäftsbeziehung festzustellen;
 - Zeitlich unbeschränkte Ausdehnung des Informationsverbots des Finanzintermediärs gegenüber seinem Kunden über erfolgte Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei, sofern die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurde;
 - Meldungen nach dem Melderecht sollen neu nur noch an die Meldestelle für Geldwäscherei erfolgen (bisher können die Finanzintermediäre sich wahlweise direkt an die Strafverfolgungsbehörden oder an die MROS wenden);

Da diese Massnahmen nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage waren, wird das Eidgenössische Finanzdepartement anfangs 2007 dazu noch eine Anhörung durchführen.

Auf eine Reihe von Vorschlägen aus der Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat im Rahmen dieser Vorlage verzichten. Dies betrifft namentlich auch die Unterstellung von Bargeldzahlungen für bestimmte Handelstätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz. Das weitere Vorgehen bezüglich der Inhaberaktien will der Bundesrat im Rahmen der geplanten Aktienrechtsreform festlegen. Im Rahmen dieser Vorlage hat der Bundesrat die Abschaffung der Inhaberaktien vorgeschlagen.

5.4. *Europaratskonvention Nr. 198 über Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten*

Im Jahresbericht 2005 informierten wir über dieses bedeutende Vertragswerk, das erstmals ein völkerrechtlich verbindliches Instrument schafft, welches detaillierte Vorgaben über eine FIU enthält. Wir stellten in Aussicht, dass der Bundesrat voraussichtlich im Sommer 2006 über das weitere Vorgehen bezüglich dieser Vorlage

entscheiden würde. Da jedoch die Vorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der GAFI/FATF (s. Bemerkungen unter Punkt 4.3. vorstehend) zeitliche Verzögerung erfuhr, konnte die Unterzeichnung der Konvention Nr. 198 noch nicht an die Hand genommen werden und erfuhr ebenfalls eine entsprechende Verzögerung. Der Bundesrat wird demzufolge voraussichtlich erst im zweiten Teil des Jahres 2007 über das weitere Vorgehen entscheiden.

5.5. Umsetzung der UNO-Resolutionen 1267 und 1373 in der Schweiz

5.5.1 UNO Resolution 1267

Die weltweite Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung stützt sich auf mehrere Resolutionen des Sicherheitsrates der UNO²⁰ ab. Bereits im Oktober 1999 hatte der UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 1267 Wirtschaftssanktionen (inklusive Finanzsanktionen) gegen das Taliban-Regime in Afghanistan verhängt. In der Folge wurden die Massnahmen verschiedene Male durch Folgeresolutionen modifiziert. Heute richten sich die Sanktionsmassnahmen nicht mehr gegen die Taliban als Gruppe und Afghanistan, sondern gegen bestimmte natürliche und juristische Personen und Gruppierungen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung "Al-Qaïda" oder den Taliban. Diese werden durch Entscheid des für Afghanistan zuständigen Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrates (heute "Al-Qaïda und Taliban Sanktionskomitee" genannt), das durch die Resolution 1267 (1999) kreiert wurde, auf eine Namensliste gesetzt. Die Mitgliedstaaten der UNO sind verpflichtet, die Sanktionen gegen diese Personen und Gruppierungen durchzusetzen.

In der Schweiz werden diese Sanktionen folgendermassen umgesetzt:

a) Wirtschaftssanktionen gemäss Embargogesetz²¹ :

Seit dem 1. Januar 2003 bildet das Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Sanktionen (EmbG) die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Sanktionsmassnahmen der Schweiz. Gemäss Art. 2 EmbG ist der Bundesrat für den Erlass von Zwangsmassnahmen²² zuständig, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen beschlossen wurden. Mittels der Verordnung über die Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung "Al-Qaïda" oder den Taliban²³ setzt der Bundesrat die Wirtschaftssanktionen gegenüber Personen und Organisationen um, welche durch Entscheid des Sanktionskomitees des UNO Sicherheitsrates gemäss Resolution 1267 auf eine Namensliste gesetzt werden. Die Wirtschaftssanktionen bestehen darin, dass

²⁰ <http://www.un.org/docs/sc/>

²¹ Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Sanktionen (EmbG; SR 946.231)

²² Vor Inkrafttreten des EmbG stützten sich die Sanktionsmassnahmen direkt auf die Bundesverfassung Art. 184 Abs. 3 ab (SR 101).

²³ SR 946.203

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen befinden, zu sperren und gleichzeitig dem seco, Staatssekretariat für Wirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, zu melden sind. Die Gelder bleiben so lange gesperrt, bis das entsprechende Land, welches für das Aufführen der Namen von Personen, Gruppen oder Organisationen verantwortlich war, diese wieder von der Liste streicht.

b) Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz²⁴

Gemäss gängiger Praxis der schweizerischen Geldwäscherei-Aufsichtsbehörden²⁵ unterliegen Geschäftsbeziehungen mit Personen und Organisationen auf solchen Listen einem begründeten Verdacht im Sinne von Art. 9 Geldwäschereigesetz und verpflichten die Finanzintermediäre solche Geschäftsbeziehungen unverzüglich der Meldestelle für Geldwäscherei MROS zu melden, unter gleichzeitiger Sperrung der Vermögenswerte im Sinne von Art. 10 GwG. Dabei muss ausdrücklich erwähnt werden, dass die erfolgte Meldung an das seco (siehe vorstehend unter lit. a) eine Meldung an MROS nicht ausschliesst, sondern diese parallel dazu gemacht werden muss. Die MROS analysiert die Verdachtsmeldung und entscheidet über deren Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden. Bei Nicht-Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde oder bei Nichtanhandnahme, beziehungsweise die Einstellung des Strafverfahrens durch diese, werden die Gelder wieder frei gegeben. Aufgrund dieses parallelen Meldeverfahrens, einerseits an die MROS und andererseits an das seco, kann es dazu kommen, dass dieselben gemeldeten Gelder, einerseits aufgrund des Embargogesetzes weiterhin gesperrt bleiben (Meldung an das seco) und andererseits die Gelder im Meldeverfahren gemäss Geldwäschereigesetz (Meldung an die MROS) wieder frei gegeben sind. Es muss deshalb besonders erwähnt werden, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Verfahren handelt.

5.5.2 UNO Resolution 1373

Am 28. September 2001 erliess der UNO-Sicherheitsrat zudem eine umfassende Resolution zur Bekämpfung des Terrorismus, die Resolution 1373, welche die Staaten unter anderem verpflichtet, gegen Personen und Gruppierungen, die terroristische Aktivitäten ausüben oder Verbindungen zum Terrorismus haben, gewisse Massnahmen, unter anderem die Blockierung von Vermögenswerten, anzuwenden. Diese Resolution betont ausdrücklich die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung.

Gewisse Staaten erstellen aufgrund ihnen vorliegender Erkenntnisse eigene Listen von Personen und Gruppierungen, die Verbindungen zu terroristischen Aktivitäten aufweisen

²⁴ SR 955.0

²⁵ Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, Eidgenössische Bankenkommission, Eidgenössische Spielbankenkommission, Bundesamt für Privatversicherungen

und ergreifen Massnahmen gegen sie, analog der entsprechenden UNO-Resolutionen, insbesondere die Blockierung von Vermögenswerten. Teilweise werden diese Listen an andere Staaten mit dem Ersuchen, diese mit denselben Sanktionen zu übernehmen, versendet. In der Schweiz hat sich im Umgang mit solchen Listen eine Praxis entwickelt, die grob auf zwei Listen-Typen abstellt:

a) Listen-Typ 1 / Meldepflicht an das seco und an die MROS:

Soweit sich Namen auf diesen Länderlisten mit denjenigen Namen auf den Listen, die durch das "Al-Qaïda und Taliban Sanktionskomitee" (Resolution 1267) gesetzt wurden, decken, hat der Finanzintermediär, sofern er Geschäftsbeziehungen zu solchen Personen hat, sowohl eine Meldung an das seco, als auch an die MROS zu machen, unter gleichzeitiger Sperre der Vermögenswerte (vgl. Vorgehensweise wie vorstehend unter 5.5.1. erläutert).

b) Listen-Typ 2 / erhöhte Sorgfaltspflicht und allenfalls Meldepflicht an die MROS:

Weisen die Namen auf den Länderlisten Verbindungen zu terroristischen Aktivitäten auf, können aber nicht direkt mit "Usama bin Laden, der Gruppierung "Al-Qaïda" oder den Taliban" in Verbindung gebracht werden, dann sind die Finanzintermediäre angehalten, solche Geschäftsbeziehung einer erhöhten Sorgfaltspflicht zu unterstellen. Falls er dann aufgrund der Gesamtanalyse solcher Geschäftsbeziehungen ein begründeter Verdacht im Sinne von Art. 9 GwG feststellt, so hat er unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die MROS zu erstatten, unter gleichzeitiger Sperre der Vermögenswerte.

6. Internationales

6.1. *Memorandum of Understanding (MOU)*

Im Berichtsjahr 2006 schloss die MROS kein neues Memorandum of Understanding (MOU) ab. Die Meldestelle benötigt selber kein MOU, um mit ihren Gegenstellen im Ausland Informationen austauschen zu können, da das schweizerische Geldwäschereigesetz²⁶ in Artikel 32 die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen, unabhängig ihrer Natur als Administrativ- oder Strafverfolgungsbehörde²⁷, bereits vorsieht. Diese Kooperation wird in der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei²⁸ in Artikel 11 und 13 weiter präzisiert. Es entspricht der Geschäftspraxis der MROS nur noch mit denjenigen FIUs²⁹ so genannte MOUs abzuschliessen, welche diese aufgrund ihres eigenen nationalen Rechts für einen Informationsaustausch benötigen. Von den 100 FIUs³⁰, welche Ende 2006 Mitglieder der Egmont Gruppe waren, benötigen heute deren 14 ein MOU oder sogar einen Staatsvertrag ("treaty") für den Informationsaustausch mit ausländischen Gegenstellen. Laut dem Arbeitspapier "Best Practices for the Exchange of Information between Financial Intelligence Units"³¹ der Egmont Gruppe wäre die optimale Zusammenarbeitsform die, dass es keine besonderen Verträge oder Abkommen braucht, um Informationen mit ausländischen Gegenstellen austauschen zu können. In Ziffer 1 unter der Rubrik "Legal" steht:

"The Egmont principle of free exchange of information at FIU-level should be possible on the basis of reciprocity, including spontaneous exchange."

Die MROS erfüllt diese Vorgaben aufgrund ihrer Gesetzgebung.

²⁶ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0)

²⁷ Polizei und Justiz

²⁸ MGwV; SR 955.23

²⁹ Financial Intelligence Units (ausländische Meldestellen)

³⁰ Mitgliederliste kann eingesehen werden unter: http://www.egmontgroup.org/list_of_fius.pdf

³¹ <http://www.egmontgroup.org/bestpractices.pdf>

6.2. *Egmont Gruppe*

6.2.1 Keine neuen Mitglieder

An der Plenarsitzung 2006 der Egmont Gruppe wurden erstmals seit längerem keine neuen Mitglieder aufgenommen. Dieser Umstand beruht sicher auch auf der neuen Definition einer FIU der Egmont Gruppe³², welche seit 2004 in Kraft ist und deren Umsetzung, insbesondere die der "Countering of Terrorism Financing Interpretative Note"³³, noch Mühe bereitet. Die "Interpretative Note" verlangt dabei, dass die FIU nicht nur die nationale, zentrale Behörde ist, welche Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung erhält, analysiert und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, sondern dass auch folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- die nationale Gesetzgebung muss für Fälle mutmasslicher Terrorismusfinanzierung ein obligatorisches Melderecht in einem formellen Gesetz explizit (nicht nur "de facto") verankert haben;
- die FIU muss die Kompetenz und Möglichkeit zum Informationsaustausch im Bereich der Terrorismusfinanzierung mit anderen Meldestellen haben.

Die Egmont Gruppe bestand Ende 2006 aus 100 Mitgliedern³⁴, also einer FIU weniger als im Vorjahr. Dieser Umstand beruht darauf, dass ein Mitglied der Egmont Gruppe aufgrund von Änderungen nationalen Rechts die Kompetenz zur Ausübung der FIU seines Landes abgesprochen bekam und diese Funktion auf eine neue Organisation in dieser Jurisdiktion übergegangen ist. Für die Egmont Gruppe bedeutete dies, dass die ursprünglich aufgenommene FIU aufgelöst wurde und somit die Mitgliedschaft erlischt. Die neue FIU des entsprechenden Landes muss nun ein erneutes Aufnahmegesuch an die Egmont Gruppe richten, um erneut auf ihre Rechtmässigkeit als Mitglied der Egmont Gruppe überprüft werden zu können. Dieser Umstand zeigt deutlich, dass die Egmont Gruppe ihre Mitglieder regelmässig auf die Erfüllung der Voraussetzungen als Mitglied überprüft und bei Nichterfüllen entsprechende Massnahmen ergreift.

³² Siehe Jahresbericht 2004 der MROS unter Punkt 6.1.2.

(http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/geldwaescherei/jahresberichte.Par.0007.File.tmp/MROS-2004-D_7.pdf)

³³ www.egmontgroup.org unter "Egmont Documents"

³⁴ http://www.egmontgroup.org/list_of_fius.pdf

6.2.2 Neustrukturierungsprozess der Egmont Gruppe

Die Egmont Gruppe besteht seit 1995 und wuchs seither zu einem beachtlichen Gremium von 100 FIUs. Ihre Struktur als informelle Arbeitsgruppe stösst heute organisatorisch und finanziell an die Grenzen ihrer Funktionsfähigkeit, weshalb seit 2004 an einer Neustrukturierung der Egmont Gruppe gearbeitet wird. Im Rahmen der Arbeitsgruppe "Transition Sub-Committee" (2005) und der Nachfolgearbeitsgruppe "Implementation Committee" (2006), in welchen beiden die MROS vertreten ist, wurden nun konkrete Empfehlungen zum Rechtscharakter und zum Regelungsinhalt einer multilateralen Zusammenarbeitsvereinbarung erarbeitet. Als ein wichtiges Ergebnis dieser Arbeiten wurde in der Zwischenzeit von den "Heads of FIU" die Einrichtung eines ständigen Sekretariates sowie ein Finanzierungsmodell verabschiedet. Die entsprechenden nationalen Beitrittsprozesse zur neuen Struktur der Egmont Gruppe stehen vorderhand jedoch noch aus.

6.2.3 Rekrutierung eines vollamtlichen "Executive Secretary"

Als wichtigen Folgeprozess zur Errichtung eines ständigen Sekretariates, welches Sitz in Toronto, Kanada, haben wird, sind Ende 2006 die Stellenausschreibungen hierfür publiziert worden³⁵. Die wichtigste Stelle ist die des "Executive Secretary", welcher, für die administrative und organisatorische Unterstützung der "Heads of FIU", des "Egmont Committee", beziehungsweise aller Arbeitsgruppen der Egmont Gruppe und ihrer Aktivitäten verantwortlich sein wird.

6.3. GAFI/FATF

Der diesjährige MROS-Bericht beschränkt sich auf eine Zusammenfassung der Arbeiten, welche die FATF-Arbeitsgruppe „Typologie“ 2006 ausgeführt hat. MROS ist mit einer Person in dieser Gruppe vertreten. Entsprechend der neuen FATF-Verfahrensweise werden Projekte erst einmal auf Ebene der Arbeitsgruppen, danach vom Plenum geprüft und gegebenenfalls gutgeheissen. Die Arbeitsgruppe „Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ wird dann mit den Projekten betraut und erarbeitet neue Normen, Empfehlungen, Interpretative Notes oder Best Practices. Die nachstehenden Projekte werden auf der FATF-Website www.fatf-gafi.org teilweise eingehender vorgestellt:

³⁵ Publikationen erfolgen auf der Homepage der Egmont Gruppe (Dezember 2006) und in der Zeitschrift "The Economist" (Januar 2007)

Misuse of corporate vehicles (including trust and company service activity)

(Missbrauch von Unternehmensstrukturen und Finanzdienstleistern)

Der Bericht zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Tätigkeit von Finanzdienstleistern transparenter gestalten lässt und Unternehmensstrukturen offener dargelegt werden können. Die Massnahmen werden in zwei Kategorien unterteilt: Verbesserungen auf nationaler Ebene beinhalten detailliertere Angaben im Handelsregister, etwa zu den wirtschaftlich Berechtigten. Die anderen Massnahmen zielen auf die verbesserte Zusammenarbeit mit den Dienstleistern ab, die Unternehmensstrukturen schaffen oder verwalten.

Die Schweizer Delegation ist der Meinung, dass das Schweizer Handelsregister bereits alle massgeblichen Angaben enthält. Auch erfüllen die Finanzintermediäre, die Unternehmen, vor allem Domizilgesellschaften verwalten, die ihnen auferlegte Sorgfaltspflicht, wonach wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden müssen. Die Schweizer Delegation spricht sich folglich gegen die Einführung neuer normativer Regelungen aus.

New payment methods

(Neue Zahlungsmethoden)

Der Bericht listet neue Zahlungsmethoden auf. Diese können unter der FATF-Website abgerufen werden. Es würde den Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung sprengen, auf diese neuen Zahlungsmethoden einzugehen. Die Arbeitsgruppe, welche die Liste der Methoden erstellt hat, erachtet es als unnötig, bestehende Normen durch weitere zu ergänzen.

Real estate

(Immobilien)

Unlängst sorgte in Andalusien ein Immobilienskandal für negative Schlagzeilen. Im Bericht wird deshalb zu Recht auf die wichtige Rolle hingewiesen, die den zahlreichen Akteuren im Immobiliensektor zukommt. Der Bericht zielt nicht zuletzt auch auf die in Rechtsberufen und im Accountwesen tätigen Personen ab, die von Berufs wegen an der Gründung von Unternehmen beteiligt sind. Der Bericht ist vom Plenum bisher noch nicht verabschiedet worden.

ML through MTIC « Carousel fraud

(Mehrwertsteuer-Betrug)

Dieses von der englischen Delegation eingebrachte Thema handelt vom Mehrwertsteuer-Betrug. Ein klassisches Beispiel ist der so genannte Karussellbetrug: Die Mehrwertsteuer wird im Rahmen eines Verfahrens zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr der Waren aus einem EU-Mitgliedstaat, in dem die Steuer nicht entrichtet wurde, kassiert. Beim Wiederverkauf dieser Waren in einem anderen Mitgliedstaat, wird die Mehrwertsteuer erneut erhoben und kassiert. In diesem System zirkuliert die betreffende Ware oft in mehreren Mitgliedstaaten, ohne einen Endabnehmer zu finden. Obwohl vor allem auf die EU-Mitgliedstaaten begrenzt, ist auch die Schweiz von diesem Problem betroffen, weil solche Ware in der Schweiz lagert.

Die Arbeitsgruppe Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird demnächst einen Bericht vorlegen. Die Lösungsvorschläge gehen in Richtung einer verstärkten Amts- und Rechtshilfe und einer engeren Zusammenarbeit der Behörden, vor allem der Strafverfolgungs- und Steuerbehörden sowie der FIUs.

Trade-based money laundering

(Geldwäscherei mit Hilfe von Handelsmechanismen)

Zweckentfremdet angewandt, können gängige Handelsmechanismen unter Umständen zu Gunsten krimineller Umtriebe missbraucht werden. Im Vordergrund stehen in erster Linie unlautere Handelspraktiken, bei denen gefälschte Rechnungen ausgestellt, überfakturierte Geschäfte abgewickelt, und unter- oder über- deklarierte Waren ein- und ausgeführt werden. Diese illegalen Praktiken können für die einen erhebliche Gewinne, für andere beträchtliche Verluste bedeuten.

Hauptsächlich Steuer- und Zollbehörden sind mit diesem Thema befasst. Von Bedeutung ist der Informationsaustausch – national und international – zwischen diesen Behörden. Noch ist der Bericht nicht von der Arbeitsgruppe Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung begutachtet worden. Normative Ergänzungen sind deshalb zu erwarten.

Terrorist financing typologies

(Terrorismusfinanzierungs-Typologien)

Noch beraten sich die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe. Terrorismusfinanzierung und deren Bekämpfung ist ein eigenständiges Themengebiet. Dieser Bereich verdient es, unabhängig von der Geldwäscherei behandelt zu werden, zumal die Gelder meist legaler Herkunft sind. In der Regel geht es um unbedeutende Summen. Sowohl den Strafverfolgungsbehörden als auch den Finanzintermediären mangelt es bisweilen an Anhaltspunkten zur Erkennung dieses Phänomens. Entsprechend schwierig ist es, Typologien zu definieren, die von praktischem Nutzen sind. Ein Arbeitsbericht wird im Laufe des Sommers 2007 erwartet.

7. Internet - Links

7.1. Schweiz

7.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html	Meldeformular MROS

7.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.ebk.admin.ch/	Eidgenössische Bankenkommission
http://www.bpv.admin.ch/	Bundesamt für Privatversicherungen
http://www.gwg.admin.ch/	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

7.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermediares Financieres (ARIF)
http://www.oadfct.ch/	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg
http://www.swisslawyers.com/	SRO-Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
http://www.leasingverband.ch/	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.stv-usf.ch/	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/htm/htm_d/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.sro-vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

7.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

7.1.5 Weitere

http://www.ezv.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft
http://www.seco.admin.ch/themen/aussenwirtschaft/sanktionen/index.html?lang=de	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz

7.2. International

7.2.1 Ausländische Meldestellen

http://www.fincen.gov/	Financial Crimes Enforcement Network/USA
http://www.soca.gov.uk/	Serious Organised Crime Agency/United Kingdom
http://www.austrac.gov.au	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
http://www.ctif-cfi.be	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
http://www.justitie.nl/mot	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
http://www.fintrac.gc.ca/	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

7.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf.org	Caribbean Financial Action Task Force

7.3. Weitere Links

http://www.europa.eu.int	Europäische Union
http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol
http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich

http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

BERICHT 2006

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch

